Werk

Titel: Deutschland's Uebergang zur Goldwährung vermöge der französischen Kriegs-Entschäd...

Autor: Weibezahn, Hermann

Ort: Jena

Jahr: 1870

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0015|log17

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II.

Deutschland's Uebergang zur Goldwährung vermöge der französischen Kriegs-Entschädigung.

Von

Dr. **Hermann Weibezahn.**

I. Die Sachlage.

Nachdem der Norden und Süden Deutschlands den bedeutendsten Widersacher der deutschen Einheit in gemeinsamem Kampfe vollständig niedergeworfen haben, wird die Errichtung des deutschen Bundesstaates, als allein würdiger Kampfpreis für die schweren Opfer, welche der Krieg gefordert, dem deutschen Volke hoffentlich nicht länger vorenthalten bleiben. Als Minimum der Einigung darf wohl die Gemeinsamkeit derjenigen Einrichtungen und Angelegenheiten angesehen werden, welche in Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 sich aufgeführt finden. Die Ordnung des Münzwesens zählt zu denselben.

Bereits vor dem Ausbruche des französisch-deutschen Krieges hatte der Bundesrath des Norddeutschen Bundes die Reform des Münzwesens in Erwägung gezogen und zunächst die Vernehmung von Sachverständigen über die Ziele und Modalitäten der Münz-Reform in Aussicht genommen. Als sodann in der Sitzung des Deutschen Zollparlaments vom 5. Mai d. J. der Antrag von Bamberger und Genossen: »es möge bei jener Voruntersuchung auch der Süden Deutschlands in Betracht und in Mitthätigkeit gezogen und der Gesetz-Entwurf in solcher Weise vorbereitet werden, dass derselbe die Herstellung der Münz-Einheit im ganzen deutschen Zollgebiete ermögliche« — zur Verhandlung gelangte, gab der Herr Staatsminister Delbrück die Erklärung ab, dass von Seiten des Präsidiums des Norddeutschen Bundes dem vorstehenden Wunsche, falls er die Zustimmung der Versammlung finden sollte, bereitwilligst entsprochen werden würde. Diese Zustimmung ist bekanntlich in derselben Sitzung vom Deutschen Zollparlamente ertheilt worden.

Ueber die Ausführung jener Voruntersuchung hat nun der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Juni d. J. weitere Beschlüsse gefasst und insbesondere auch die Fragen formulirt, welche den Sachverständigen vorzulegen sein würden. Die Vernehmung der Letztern sollte im Monate September d. J. stattfinden. Wegen des Krieges ist dieselbe jedoch unterblieben und da durch die Erfolge der deutschen Waffen die Sachlage in sehr wesentlichen Beziehungen eine durchaus veränderte geworden ist, so drängt sich die Frage auf: ob es nicht geboten erscheine, nunmehr in einer entschlossenern und entschiedenern Weise mit der Reform des deutschen Münzwesens vorzugehen?

Die hauptsächlichste Veränderung der Sachlage ist nämlich darin zu finden, dass das siegreiche Deutschland von Frankreich eine Kriegs-Entschädigung beanspruchen und voraussichtlich deren Entrichtung in Gold ausbedingen wird. Soll aber diese höchst günstige Gelegenheit, die deutsche Münz-Reform vermöge dieser Kriegs-Entschädigung mit einem Schlage zum gedeihlichen Abschlusse zu bringen, nicht ungenützt vorübergehen und soll jenes Gold nicht wieder aus dem diesseitigen Verkehre verschwinden, so ist es unumgänglich erforderlich, demselben in unserm Münzsysteme dadurch eine bleibende Stätte zu bereiten, dass Deutschland den sofortigen Uebergang zur Goldwährung beschliesst, zu dem Ende jenes Gold unter deutschem Gepräge mit möglichster Beschleunigung in Umlauf setzt und dafür entsprechende Quantitäten der deutschen silbernen Courantmünzen aus dem Verkehre zieht.

Bevor ich nun dazu übergehe, darzulegen, in welcher Weise vermöge der von Frankreich an Deutschland zu entrichtenden Gold-Quantitäten die Reform des deutschen Münzwesens auf der Basis der Goldwährung zu einer raschen Durchführung gelangen kann, werde ich mich zunächst mit einer kurzen Erörterung der Fragen beschäftigen, welche, wie oben bereits hervorgehoben wurde, vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für die Vernehmung der Sachverständigen aufgestellt und durch die Zeitungen der Oeffentlichkeit übergeben worden sind.

II. Die Fragen des Bundesrathes.

Sogenannte »Enquêten« sind mitunter in England mit gutem Erfolge angestellt worden. Oftmals, und die meisten der in Frankreich beliebten Enquêten wurden von diesem Schicksale betroffen, haben dieselben jedoch nur das Resultat gehabt, dass das »schätzbare Material«

zwar ansehnlich vermehrt, die Sache selbst aber zugleich in den Enquêten verkleistert, begraben und der Vergessenheit übergeben wurde. Es dürfte hieraus der Schluss zu ziehen sein, dass nicht jede Angelegenheit für diese Art der Behandlung sich eignet. Kommt es auf Feststellung von Thatsachen an, wie z. B. der: in welchem Verhältnisse Gold-, Silber- und Papiergeld die Umlaufsmittel bilden, so ist die Vernehmung geeigneter Persönlichkeiten ohne Zweifel das zweckmässigste Mittel, um zuverlässige Resultate zu erhalten. Eine jede der vernommenen Personen theilt die in ihrem Kreise gemachten Wahrnehmungen mit und bei richtiger Wahl der Auskunfts-Personen muss aus der Summe der Vernehmlassungen ein vollständiges und genaues Bild der betreffenden thatsächlichen Verhältnisse zu Tage treten. Etwas Anderes ist es jedoch, wenn es sich um Probleme handelt, wenn die den Sachverständigen vorgelegten Fragen Folgerungen zum Gegenstande haben, die nur von Solchen gezogen werden können, welche mit den Lehren der Volkswirthschaft vertraut sind und die ausserdem mit der Sache eingehend sich beschäftigt haben; wenn ferner das von wirklichen oder vermeintlichen Interessen beeinflusste Vorurtheil über die muthmasslichen Erfolge von Neuerungen zu Gericht sitzen soll, die allerdings in manche Verhältnisse tief eingreifen; wenn endlich Fragen vorgelegt werden, wie z. B.: zu welchem Preise unser Silber zu verkaufen und das nöthige Gold voraussichtlich zu kaufen sein werde? — über welche auch nur annähernd zuverlässigen Aufschluss zu ertheilen Niemand im Stande ist. Man erhält dann, wie die in den ersten Monaten dieses Jahres angestellte französische Münz-Enquête ergiebt, eine bunte Menge der verschiedenartigsten, zum Theil einander durchaus widersprechenden Meinungen und — »ist so klug, als wie zuvor!«

Ich vermag mir daher von der Seitens des Bundesrathes in Aussicht genommenen Münz-Enquête um so weniger einen irgend erheblichen Erfolg zu versprechen, als von Denen, welche über die Reform des deutschen Münzwesens gründlich nachgedacht haben, die Resultate ihrer Erwägungen bereits der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, während bezüglich der hierbei in Betracht kommenden praktischen Fragen, wie z. B.: ob Gold- oder Silberwährung, Wahl der Rechnungsmünze? u. s. w. — Resolutionen von Vereinen, Versammlungen und Corporationen, in denen die Hauptinteressenten vollständig vertreten sind, bereits zur Genüge vorliegen. An Anhaltspunkten und Material zur Lösung der deutschen Münzreform-Frage fehlt es daher nicht und eine jede weitere Voruntersuchung hierüber, wie sie auch angestellt wird, dürfte wesentlich neue Gesichtspunkte und durchaus neue Vor-

schläge nicht zu Tage fördern. Dass die Sache wirklich zur Entscheidung reif ist, erhellt allein schon aus der Vollständigkeit der vom Bundesrathe aufgestellten, den Gegenstand allseitig erschöpfenden Fragen. Es kommt daher nur noch darauf an, aus der Menge der in den letzten Jahren über die deutsche Münz-Reform veröffentlichten Schriften und geführten Verhandlungen die gewonnenen Resultate zusammenzustellen, um nach genauer Abwägung der pro und contra vorgebrachten Gründe über die in Betracht kommenden einzelnen Punkte endlich Entschluss und Beschluss zu fassen.

Ich habe mir erlaubt, in der im März d. J. veröffentlichten »Kritischen Umschau auf dem Gebiete der Vorschläge zur deutschen Münz-Reform« in dieser Richtung eine kleine Vorarbeit zu liefern. Obwohl nun in dieser Schrift die vom Bundesrathe für die von ihm beabsichtigte Voruntersuchung aufgestellten Fragen einer meines Erachtens erschöpfenden Erörterung und Beantwortung bereits unterzogen worden sind, so will ich dennoch auf die hauptsächlichsten der formulirten Fragen nochmals insoweit des Näheren eingehen, als nicht ein Hinweis auf die betreffenden Abschnitte der erwähnten Schrift für eine genügende Erwiederung zu halten ist.

a. Reine Silberwährung oder Goldwährung?

Der Bundesrath wünscht in erster Linie die Frage: ob Gold- oder ob die Silberwährung der deutschen Münz-Reform zu Grunde zu legen sei? — sowohl vom Standpunkte des innern, als auch von dem des internationalen Verkehrs erörtert zu sehen.

Was den innern Verkehr anlangt, so kann ein Münzsystem nur dann unter allen Verhältnissen fest und unerschüttert dastehen, welches eine genügende Metallbasis hat und welches durchaus keine Umlaufsmittel besitzt, die nicht auf Verlangen stets gegen eine entsprechende Zahl von Währungs-Münzen eingelöst werden. Zu dem Ende ist es aber erforderlich, dass zur Ausgleichung auch grösserer Beträge geeignete metallene Tauschmittel im wirklichen Umlaufe, d. h. in den Cassen und Taschen des Publikums sich befinden. Dieses ist wiederum nur durch den dauernden Umlauf einer genügenden Menge von Goldmünzen zu erreichen und Goldmünzen sind, wie die Erfahrung lehrt, nur und allein unter Herrschaft der Goldwährung für alle Fälle im freien Verkehre zu erhalten. Papierne Umlaufsmittel in Beträgen bis zu 10 Thalern werden dann ganz überflüssig und im Uebrigen werden dieselben nur in den Appoints und in der Menge im Verkehre bleiben, in denen sie neben den Goldmünzen

als wirklich unentbehrlich sich herausstellen. In ihnen, sowie in den Gold-, Silber- und Kupfermünzen besitzt man dann für alle Werth-Ausgleichungen die geeigneten Mittel und es fallen die Unbequemlichkeiten und Verluste weg, welche selbst in friedlichen Zeiten durch die übergrosse und buntscheckige Menge der papiernen Umlaufsmittel, soweit sie gegenwärtig als Surrogat für die fehlenden Goldmünzen den Verkehr beherrschen, herbeigeführt werden. Der Kaufmann, welcher seine Kunden besucht, kann dann die eincassirten Beträge in Gold in der Westentasche heimtragen, während er sich jetzt entweder an der mit Silber in den verschiedensten Sorten gefüllten Reisetasche müde schleppt, oder eine Musterkarte von Papiergeld mit nach Hause bringt, deren Sortirung ihm nicht allein Mühe macht, sondern deren weitere Begebung ihm zum Theil auch noch Verlust verursacht. In ähnlicher Weise geht es in allen Verkehrskreisen zu. Ueberall Unbequemlichkeit, Verlegenheit und Einbusse in Folge der zu grossen Menge der verschiedenartigsten papiernen Umlaufsmittel, von denen manche, da sie den Schmutz einer ganzen Generation an sich tragen, in einem wahrhaft eckelerregenden Zustande sich befinden. Auch die Zinscoupons und die Dividendenscheine würden niemals in dem dermaligen Umfange als Umlaufsmittel in den Verkehr sich eingenistet haben, wenn wir in Deutschland in Beziehung auf unsere Tauschmittel nicht Schimpf und Schande gewohnt wären und wenn nicht jene Zahlungsversprechen vor dem Staats-Papiergelde doch noch den Vorzug hätten, dass sie wenigstens an einer, vielleicht sogar an mehreren Stellen gegen Silber eingelöst werden.

Die eben geschilderten, aus der Silberwährung mit Nothwendigkeit sich ergebenden Unbequemlichkeiten und Nachtheile sind nur die, welche in Zeiten des unerschütterten Vertrauens zu Tage treten. Angenommen jedoch, der nunmehr beendete Krieg sei mit weniger günstigem Erfolge für die deutschen Waffen geführt und es sei nur zeitweilig ein Theil des deutschen Vaterlandes vom Feinde occupirt worden, welche Verwirrung und welche Verluste würden dann wohl die verschiedenen papiernen Umlaufsmittel herbeigeführt haben, die, bevor die Ueberlegenheit der deutschen Wehrkraft so entschieden zu Tage getreten, selbst im eigenen Heimathlande den Paricours schon nicht mehr zu behaupten vermochten.

Doch wozu noch die Nachtheile dieser Zustände schildern, die ein Jeder täglich sieht und empfindet. Nur durch den Uebergang zur reinen Goldwährung sind dieselben sofort und für immer zu beseitigen, da nur unter deren Herrschaft, wie oben bereits angedeutet, Goldmünzen in ausreichender Menge unter allen Umständen im Lande sich

zu erhalten vermögen, während auf der anderen Seite bezüglich des inneren Verkehrs auch kein triftiger Grund zu Gunsten der Beibehaltung der Silberwährung geltend gemacht werden kann. Man hat wohl behauptet, die Umsätze in Deutschland umfassten im Ganzen geringere Beträge, als die in England, Frankreich und Nordamerika; Silbermünzen seien daher für unserm internen Verkehr geeigneter und es werde ein Mangel an entsprechendem Silbergelde sich fühlbar machen, wollten wir ebenfalls die Goldwährung einführen. Zunächst ist jene Behauptung insofern eine durchaus irrige, als Waaren und Effecten auch in Deutschland häufig genug in Posten gehandelt werden, deren Werth, würde die Zahlungsleistung in Silber erfolgen, nicht ein halbes Dutzend kräftiger Männer fortzuschaffen vermöchten. Sodann würde aber gerade das Gegentheil von der weiteren Folgerung eintreten, indem gegenwärtig allerdings unsere silbernen Courantmünzen unter Umständen in das Ausland abfliessen, während die unter Herrschaft der reinen Goldwährung als Scheidemünzen in ausreichender Menge auszuprägenden Silbermünzen die Circulationsfähigkeit über unsere Grenzen hinaus einbüssen und sonach unausgesetzt und ausschliesslich dem inneren Verkehre erhalten bleiben.

Was sodann die Vortheile anlangt, welche aus dem Uebergange zur Goldwährung für den internationalen Verkehr Deutschlands sich ergeben, so bedarf es wohl nur des Hinweises, dass, da die bedeutendsten Handelsstaaten der Welt gesetzlich oder factisch die Goldwährung besitzen, im Welthandel Gold als Werthmesser und Tauschmittel betrachtet und benutzt wird. Deutschland ist daher vermöge seiner Silberwährung dazu verurtheilt, sofern es Zahlungen von überseeischen Ländern zu empfangen, oder solche dahin zu leisten hat, im ersteren Falle das ihm gezahlte Gold in England oder bei einem sonstigen Vermittler gegen Silber, beziehungsweise in auf Silber lautende Zahlungsversprechen umzusetzen, im letzteren Falle dagegen sein Silber oder seine auf Silber lautenden Anweisungen gegen Gold umzutauschen. Die Folge davon ist, dass selbst nicht einmal Berlin, von anderen deutschen Binnen-Geldmärkten gar nicht zu reden, als Wechselplatz für das überseeische Geschäft existirt und dass der gesammte transatlantische Handel Deutschlands London, oder einem sonstigen Vermittlungsplatze für alle Werthausgleichungen herüber und hinüber tributär bleibt, da eine jede derartige Vermittlung nur gegen eine entsprechende Vergütung übernommen wird. So wenig nun im überseeischen Geschäfte eine derartige Vermittlung umgangen werden kann, ebensowenig vermag der einzelne deutsche Grosshändler im Verkehre mit

seinen Kunden zu London oder zu Paris die Vermittlung eines Banquiers zu entbehren und die Kosten dieser Vermittlung finden nicht in den Transportkosten des Metalles zwischen beiden Orten ihre bei gleicher Währung sich ergebende äusserste Gränze. Durch Annahme der Goldwährung würde nun das Haupthinderniss beseitigt, welches dem directen Verkehre zwischen den deutschen Wechselplätzen und den transatlantischen Märkten in der Silberwährung noch entgegensteht und es würde einerseits hierdurch, sowie andererseits durch die vermöge der gleichen Währung sich bedeutend steigernde Anlage englischer und französischer Kapitalien in deutschen Werthen ein mehr als ausreichender Ersatz für die deutschen Bankgeschäfte sich ergeben, deren Vermittlung im Verkehre mit den Goldwährungs-Ländern Europa's der deutsche Waarenhandel in keinem Falle dermalen umgehen kann.

In richtiger Würdigung der für den internen und internationalen Tauschverkehr Deutschlands aus der Annahme der Goldwährung sich ergebenden Vortheile hat der Berliner Handelstag, obwohl unter dessen Mitgliedern eine grosse Zahl Vertreter von Bankanstalten und Bankgeschäften sich befand, in seiner Sitzung vom 25. October 1868 gegen die Beibehaltung der Silberwährung mit seltener Einmüthigkeit sich ausgesprochen. Nur eine Stimme war für Beibehaltung der reinen Silberwährung, freilich eine sehr gewichtige, wenn man den Platz, von welchem sie abgegeben wurde, in das Auge fasst. Es war der berliner Handelsstand, d. h. das Collegium der Aeltesten der berliner Kaufmannschaft, welches seine Ansicht dahin kund gab: »es sei bei der reinen Silberwährung zu beharren!« Die Gründe, welche von den Vertretern jener Kaufmannschaft für diese Sonderstellung geltend gemacht wurden, habe ich auf S. 67 meiner »Kritischen Umschau« bereits kurz gewürdigt. Objectiv betrachtet können sie keinen Anspruch darauf machen, die entschiedenen Vorzüge der reinen Goldwährung für des gesammten Deutschlands inneren, sowie internationalen Verkehr in den Schatten zu stellen, oder auch selbst nur triftige Bedenken gegen den Uebergang zur Goldwährung zu erregen. Es ist sogar wohl nicht daran zu zweifeln, dass, wenn die Sachen im October 1868 so standen wie heute, wenn also das zur Durchführung der Goldwährung erforderliche Gold schon damals in der französischen Kriegs-Entschädigung in Aussicht gestanden hätte, und die Frage an den Handelstag herangetreten wäre, entweder diese günstige Gelegenheit zur Annahme der Goldwährung zu ergreifen, oder sie unbenutzt vorübergehen zu lassen — selbst das Collegium der Aeltesten der berliner Kaufmannschaft Bedenken getragen haben würde, mit dem einstimmigen Verlangen des gesammten

deutschen Handelsstandes durch ein derartiges Votum in Widerspruch sich zu setzen. Es möchte daher nach der Lage der Sache die Pflicht der berliner Kaufmannschaft sein, in eine wiederholte Erwägung darüber einzutreten, ob sie auch gegenwärtig noch jene Sonderstellung billigt, welche ihre Vertreter damals einnahmen, oder ob sie nunmehr dem allgemeinen Wunsche nach einer gründlichen, das deutsche Münzwesen auf die Höhe der Zeit erhebenden Reform sich anzuschliessen gesonnen ist!

b. Reine Goldwährung oder Mischwährung?

Einige der vom Bundesrathe formulirten Fragen deuten darauf hin, dass von demselben die alternirende Mischwährung (sogenannte Doppelwährung), sei es als Endziel der Reform, sei es als Durchgang zur reinen Goldwährung, noch immer für möglich gehalten wird. Ich kann wohl davon Abstand nehmen, nochmals den Beweis zu führen, dass bei dem jetzigen Werth-Verhältnisse zwischen Gold und Silber die Doppelwährung durchaus unmöglich ist. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Ausführungen Seite 37 bis 47 meiner »Kritischen Umschau«. Diese Frage hat ohnedies bei der dermaligen Sachlage ihre eigentliche Bedeutung verloren, insofern das zur Durchführung der Goldwährung erforderliche Gold, welches man durch die Doppelwährung allmählig in das Land ziehen zu können hoffte, in der französischen Kriegs-Entschädigung zu unserer Verfügung kommt. Wollte man aber die Doppelwährung als das Ziel der deutschen Münz-Reform betrachten und zu dem Ende mit jenem Golde die Doppelwährung einrichten, so würde dieses bei dem heutigen Werth-Verhältnisse zwischen Gold und Silber lediglich den Erfolg haben, dass die selbst unter deutschem Gepräge in den Verkehr gesetzten Goldmünzen sofort wieder aus dem Umlaufe verschwänden, da das gesetzliche Werthverhältniss zwischen Gold und Silber doch keinenfalls über 1 zu 15,5 hinaus festgesetzt, ja ohne Rechtsverletzung nicht einmal ein so niedriger, von dem durchschnittlichen Werth-Verhältnisse beider Edelmetalle während der letzten 20 Jahre so wesentlich abweichender Werth des Silbers als Paristand angenommen werden kann. Auch in Betreff des zuerst vom Herrn Wolowsky betonten, nivellirenden Einflusses der alternirenden Mischwährung auf den Preisstand der beiden genannten Edelmetalle verweise ich auf das Seite 8 und 9 meiner obigen Schrift Gesagte und beschränke mich darauf, hier nur noch diejenigen speciellen Fragen kurz zu beantworten, welche in Betreff der Doppelwährung vom Bundesrathe aufgestellt worden sind.

Man fragt:

1) Bietet die Goldwährung oder die Doppelwährung die grösseren Garantieen, dass der Preis der Circulationsmittel nicht raschen und erheblichen Schwankungen unterliege?

In nothwendiger Folge der Schwankungen von Angebot und Nachfrage unterliegt sowohl das Gold, als auch das Silber wie alle anderen Güter steten Werth-Veränderungen. Jede derartige Veränderung in dem Werthe des einen dieser beiden Edelmetalle hat scheinbar auch die des Werthes des anderen und zwar aus dem Grunde zur Folge, weil wir den Werth des Goldes nur durch Silber und den des Silbers nur durch Gold zu messen und auszudrücken vermögen. Nehmen wir an, heute stehe Gold zu Silber am Weltmarkte wie 1 zu 15,5. Nach 4 Wochen trete durch den Ausbruch einer Revolution in Mexico eine plötzliche, sehr wesentliche Verringerung der Silber-Production ein und es stelle sich in Folge dessen jenes Werth-Verhältniss wie 1 zu 15,4, so ist also das Gold sehr empfindlich in Mitleidenschaft gezogen, obwohl diese Veränderung des Werth-Verhältnisses zwischen beiden Metallen eigentlich doch nur von dem Silber ausgegangen ist. Hieraus folgt, dass, da bei der reinen Goldwährung nur Werthschwankungen, welche vom Golde ausgehen, einen Einfluss auf das Werth-Verhältniss des Circulationsmittels zu den übrigen Gütern äussern, während bei der Doppelwährung ausserdem auch noch die Werth-Schwankungen des Silbers in dieser Richtung sich fühlbar machen, die reine Goldwährung eine grössere Garantie für die Stetigkeit des Werthes der Circulationsmittel bietet, als die Doppelwährung.

2) Wird die einfache Goldwährung, oder die Doppelwährung grössere Verwirrungen veranlassen, wenn das Verhältniss des Marktpreises der beiden Edelmetalle gegen einander sich ändert?

Auch in der vorstehenden Beziehung verdient die reine Goldwährung vor der Doppelwährung den Vorzug, weil selbst die notorisch vom Golde ausgehenden Veränderungen des Werth-Verhältnisses zwischen beiden Edelmetallen im innern Verkehre des Landes der Goldwährung, sowie in dessen Verkehre mit anderen Staaten der Goldwährung aus dem Grunde sich dem Auge nicht bemerklich machen, weil der reinen Goldwährung die Annahme zu Grunde liegt, dass Gold unveränderlich in seinem Werthe sei. In Folge dessen treten die Werth-Schwankungen des Goldmetalles nur in einer entsprechenden Veränderung der Preise aller Güter zu Tage. Anders bei der Doppelwährung, welche ebenfalls

auf einer Fiction basirt und zwar auf der, dass das Werth-Verhältniss zwischen Gold und Silber ein constantes sei und dass im Verkehre allgemein und für immer x Gramme Gold gleich y Grammen Silber im Werthe gleich seien. Zunächst wird nun diese fingirte Grundlage der Doppelwährung sowohl durch die Werth-Schwankungen des Goldes, als auch durch die des Silbers erschüttert, die weitere viel nachtheiligere Folge hiervon ist jedoch die, dass bei einem wesentlichen Steigen des Goldes über die gesetzliche Werth-Relation hinaus die Münzen aus diesem Metalle, beim Hinaufgehen des Silbers dagegen die Silbermünzen aus dem Umlaufe verschwinden, so dass in einem Zeitraume factisch die reine Goldwährung, in einem anderen factisch die reine Silberwährung herrscht, wie der Lauf der Dinge in Frankreich vor und nach dem Jahre 1852 zeigt. Ein derartiger thatsächlicher Wechsel der Währung richtet nun aber die grössten Verwirrungen an, indem beim Anheben der Goldwährung die für den Verkehr unentbehrlichen Silbermünzen aus dem Umlaufe verschwinden, während beim Wiedereintreten der Silberwährung als Surrogat für die verschwindenden Goldmünzen Papiergeld in grosser Menge in Umlauf gesetzt werden muss und überhaupt der unvollkommene Zustand eines auf die reine Silberwährung sich gründenden Münzsystems in allen Beziehungen sich wieder geltend macht. Die Unbequemlichkeiten und die Nachtheile der Silberwährung werden aber in einem Lande, welches factisch längere Zeit hindurch die Goldwährung besessen, viel tiefer empfunden werden, als da, wo man die Vorzüge der Goldwährung zu erproben noch keine Gelegenheit hatte, und die Wirren, welche durch einen derartigen Wechsel der Währung hervorgerufen werden, dürften im Verkehre sich sehr bemerklich machen.

3) Bietet die einfache Gold- oder die Doppelwährung die grössere Bequemlichkeit für interne und internationale Zahlungsleistungen?

Da nur unter Herrschaft der reinen Goldwährung Münzen in Gold und Silber dauernd und in ausreichender Menge im Umlaufe zu erhalten sind, auch bei grösseren Zahlungen Goldmünzen wegen des bei gleichem absoluten Gewichte um das 15fache höheren Werthes, und wegen ihres aus dem bedeutenderen specifischen Gewichte des Goldes sich ergebenden geringeren Volumens vor den Silbermünzen den Vorzug verdienen, so steht die grössere Bequemlichkeit der reinen Goldwährung für den internen Verkehr ausser Zweifel. Aus demselben Grunde, sowie weiter in Rücksicht auf den Umstand, dass im internationalen Verkehre Gold die Hauptrolle spielt, Silber dagegen fast überall nur als Waare betrachtet wird, mithin von einer Zahlungsleistung im internationalen Verkehre

vermöge Silbergeldes nur von und nach den wenigen der Silberwährung noch anhangenden Ländern die Rede sein kann. ist jene Frage auch bezüglich des internationalen Handels-Verkehrs zu Gunsten der reinen Goldwährung zu bejahen.

Hiernach liegen die Vorzüge der reinen Goldwährung vor der alternirenden Mischwährung (der sogenanten Doppelwährung) nach allen Richtungen hin klar am Tage. Es kommt jedoch noch folgender Punkt in Betracht, welcher in den Fragen des Bundesrathes keine Berücksichtigung gefunden hat.

Die Hauptsache bei der Doppelwährung ist die Festsetzung des Paristandes zwischen Gold und Silber. Als gesetzliche Werth-Relation zwischen beiden Edelmetallen kann und darf nur das für einen gewissen Zeitraum ermittelte durchschnittliche Werth-Verhältniss in das Münzgesetz aufgenommen werden. Nach der Natur der Sache, bestätigt durch die vorliegenden Erfahrungen, schwankt nun das factische Werthverhältniss der beiden genannten Edelmetalle in längeren Zeitabschnitten über jenen Paristand gleichwie ein Pendel über seinen Ruhepunkt in beiden Richtungen hinaus. Es hat daher die Doppelwährung zur nothwendigen Folge, dass das Land der Doppelwährung seine, in dem momentan höher im Werthe stehenden Metalle geprägten Münzen stets unter dem Marktpreise Jedermann zur Verfügung stellt. Bei jeder erheblichen Abweichung des factischen Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber von dem gesetzlichen werden daher die aus dem höher im Werthe stehenden Metalle geprägten Münzen aus dem Verkehre gezogen und als Barren-Metall zu dem Weltmarkt-Preise mit Nutzen verkauft werden, da der Verkäufer vermöge der gesetzlich fixirten Menge Münzen des andern, factisch billigeren Währungs-Metalles einen wesentlich niedrigeren Kaufpreis für dasselbe entrichtete. Das Land der Doppelwährung erleidet daher im Laufe der Zeiten mit Nothwendigkeit erhebliche, regelmässig wiederkehrende Einbussen an seinem National-Vermögen. Dasselbe verkauft nämlich seinen Münz-Vorrath aus dem über den Paristand sich erhebenden Metalle stets unter dem Marktpreise und es kommt die Einbusse der Differenz gleich, welche zwischen dem gesetzlichen Paristande und dem Durchschnittscourse zwischen dem Paristande und dem beobachteten niedrigsten Stande des betreffenden Währungs-Metalles sich herausstellt.

Wenn endlich in dem Fragebogen des Bundesrathes referirend noch hervorgehoben wird, dass zu Gunsten der Doppelwährung einerseits die Möglichkeit, die bisherigen Silbermünzen auch in dem neuen Systeme zu verwerthen, und andererseits die Möglichkeit einer

genauen Umrechnung der bestehenden Schuldverbindlichkeiten in das neue System — indem diese Umrechnung sich den Silberwerthen, auf welche die Verpflichtungen lauten, anschliesse — geltend gemacht werde. so erlaube ich mir, in Betreff des ersteren Arguments zu bemerken, dass, wenn wir auf Einheit und decimale Gliederung der Silber- und Kupfer-Münzen in ganz Deutschland verzichten, und weiter auch den Vortheil der Ausprägung der Silbermünzen als wirklicher Scheidemünzen uns nicht zu Nutze machen wollen, mit Ausnahme des grössten Theiles der 1- und 2-Thalerstücke, die jetzigen Silber-Münzen auch bei Einführung der reinen Goldwährung beibehalten werden können. Was sodann die zweite Möglichkeit anlangt, so vermag ich, aufrichtig gestanden, den Sinn dieses Arguments nicht zu fassen und ich muss zweifeln, dass dessen unbekannter Urheber über den Sinn seiner Behauptung sich selbst klar geworden ist. Es werden nämlich durch die gesetzliche Werth-Relation zwischen Gold und Silber für alle in Silber ausgedrückten Werthe adäquate Goldwerthe festgesetzt und hiermit ist für sämmtliche bestehende, in Silber eingegangene Zahlungs-Verpflichtungen, will der Schuldner in Gold zahlen, das Quantum der letzteren ganz bestimmt vorgeschrieben. Mit anderen Worten, durch die Aufstellung der gesetzlichen Werth-Relation zwischen Gold und Silber ist die Conversion vollzogen und der Schuldner hat nur die freie Wahl, ob er seine Verpflichtung durch x Silbermünzen, oder durch die denselben gleichgestellten y Goldmünzen erfüllen will. Die Conversion der bestehenden Verbindlichkeiten bei der Einführung der Doppelwährung unterscheidet sich danach in keiner Weise von der bei Annahme der reinen Goldwährung. Der Unterschied ist nur der, dass dort in Silber oder in Gold vom Schuldner gezahlt werden kann, hier dagegen die in Silber eingegangene Schuld in Gold gezahlt werden muss.

c. Die Modalitäten des Uebergangs.

Verschiedene der auf die Modalitäten des Uebergangs zur Goldwährung sich beziehenden Fragen des Bundesrathes werden gegenstandslos, sofern das zur Ausprägung der deutschen Goldmünzen erforderliche Gold in der französischen Kriegs-Entschädigung zur Verfügung kommt. So die, ohnedies mit Sicherheit nicht zu beantwortende Frage: welcher Preis für das anzukaufende Gold voraussichtlich sich herausstellen dürfte? — sowie die: um welchen Preis das nicht verwendbare Silber wohl werde verkauft werden können? — und endlich: wie hoch würden sich hiernach die Kosten des Uebergangs zur Goldwährung für die Staatscasse stellen? In meiner »Kritischen Umschau« habe ich

Seite 63 bis 73 den Versuch gemacht, die zu der Beantwortung der vorstehenden Fragen nöthigen Anhaltspunkte zu liefern, allein, wie auch dort von mir hervorgehoben wurde, ist überhaupt auf jene Fragen eine bestimmte Antwort nicht zu ertheilen, sondern es lassen sich nur Muthmassungen in den gedachten Beziehungen aufstellen. Um so willkommener muss es uns sein, dass der Kostenpunkt bei der dermaligen Sachlage in den Hintergrund tritt, obwohl allerdings von dem Preise, welchen wir für unser verfügbar werdendes Silber erhalten, es abhängt, ob von der französischen Kriegs-Entschädigung, soweit dieselbe zur Ausprägung von deutschen Goldmünzen und in dieser Gestalt zur Einziehung der silbernen deutschen Courantmünzen benutzt wird, einige Procente mehr oder weniger verloren gehen. Nämlich angenommen, die französische Kriegs-Entschädigung solle nach der Kopfzahl der Bevölkerung unter die einzelnen deutschen Staaten vertheilt werden, so würde in jenem Falle nicht das Gold, welches Frankreich zahlt, zur Vertheilung gelangen, sondern das überschüssige Silber, welches wir gegen jenes Gold in Deutschland aus dem Umlaufe ziehen. Da aber Silber als Geld in Deutschland in dem bisherigen Umfange nicht ferner verwendet werden kann, so gelangte schliesslich das Gold zur Vertheilung, welches auf dem Weltmarkte für jenes Silber gekauft wird. Von besonderer Wichtigkeit in dieser Beziehung erscheint nun der Umstand, dass Frankreich bis heute an der Doppelwährung festgehalten hat und dass es unter den obwaltenden Verhältnissen, wo es vielleicht die Hälfte seines Goldes an Deutschland abzuführen hat, nicht wohl daran denken kann, die Doppelwährung aufzugeben und die reine Goldwährung anzunehmen. Voraussichtlich dürfte daher in der nächsten Zukunft, sobald die Aufhebung des Zwangscourses der Banknoten in Frankreich möglich geworden sein wird, daselbst die Silberwährung factisch die Oberhand gewinnen. In diesem Falle würde unser verfügbar werdendes Silber zur Prägung französischer Silbermünzen eine sehr erwünschte Verwendung finden. Diese Verwendung trägt dann wesentlich dazu bei, dass die Entwerthung des Silbers durch den in Deutschland verfügbar werdenden Bestand nicht den Umfang erreicht, welchen sie sonst und namentlich dann angenommen haben würde, wenn gleichzeitig mit dem Uebergange Deutschlands zur Goldwährung Frankreich die Doppelwährung aufgegeben und die reine Goldwährung angenommen hätte. Unter diesen Umständen würde der auf Seite 69 der »Kritischen Umschau« von mir aufgestellte Voranschlag über die Kosten des Uebergangs zur Goldwährung wesentlich sich ändern und die eigentliche Zubusse, wenn überhaupt von einer

solchen noch die Rede sein kann. auf nur wenige Millionen Thaler sich verringern.

Wenn sodann vom Bundesrathe weiter gefragt wird: in welchem Umfange würde das eingetauschte Silbercourant zur Ausmünzung neuer Silbermünzen mit einem — wie hohen — darauf zu legenden Schlagschatze benutzt werden können? — so nehme ich auf die, in der »Kritischen Umschau« jenem Voranschlage vorausgeschickten Erörterungen Bezug und verweise in Betreff der Höhe der Zahlungen, bei denen die Goldzahlung für obligatorisch zu erklären sein würde, auf eine später hierüber anzustellende Erwägung.

Was endlich die Frage anlangt, ob die Conversion der bestehenden Forderungen aus Silber in Gold dem freiwilligen Uebereinkommen von Gläubiger und Schuldner zu überlassen und durch welche Vorkehrungen der Gefahr massenhafter Kündigungen bestehender Schuldverpflichtungen vorzubeugen sein würde? — so ist auf S. 19 bis 24 der »Kritischen Umschau« von mir überzeugend dargethan worden, dass die Conversion aller Zahlungs-Verpflichtungen gesetzlich auszusprechen sei und dass in Folge dessen zu einer Kündigung bestehender Schuld-Verhältnisse sich Niemand veranlasst sehen werde.

Es steht nun noch die eine, aber die sehr wichtige Frage des Bundesrathes zurück: welches Werthverhältniss zwischen Gold und Silber würde der Umrechnung der bestehenden, auf Silber lautenden Schuld-Verpflichtungen in auf Gold lautende zu Grunde zu legen sein?

Die vorstehende Frage ist zuletzt S. 24 — 30 meiner »Kritischen Umschau« einer ausführlichen Beantwortung unterzogen und daselbst der früher bereits von mir aufgestellte, auch von anderer Seite als richtig anerkannte Grundsatz wiederholt vertheidigt worden, dass die Conversion nur in dem, für den Zeitraum von der Steigerung der Gold-Ausbeute bis zur Gegenwart sich ergebenden, durchschnittlichen Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber erfolgen könne und erfolgen dürfe. Dieses durchschnittliche oder mittlere Werthverhältniss für die letzten 20 Jahre stellt sich nun nach den an der hamburger Börse notirten Wechselcoursen auf London fast genau auf 1 zu 15,37. Wollte man nun die bestehenden Schuld-Verpflichtungen in diesem Werthverhältnisse convertiren, so würde ein Goldstück von $7{,}_{258}$ Grammen Feingold, dem gesetzlichen Gehalte von 25 Franken, 6 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. nach norddeutschem Gelde gleich sein. Convertiren wir dagegen

im Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber von annähernd 1 zu 15,32, so hat jenes Goldstück einen Werth von 6 Thlrn. 20 Sgr. Eine Conversion in dem letzteren Werthverhältnisse erscheint aus dem Grunde statthaft, weil unsere Silbervaluta durch das Münzgesetz vom Jahre 1857 fast genau um den gleichen Procentsatz verringert worden ist. Recht und Billigkeit geben daher als Conversions-Massstab für die Umwandlung der bestehenden Verpflichtungen das Werthverhältniss von c. 1 zu 15,32 an die Hand. Hätten sich nun die Zahlungspflichtigen die neuen Goldstücke, welche nach dem augenblicklichen Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber etwa 6 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf werth sind, aus eignen Mitteln zu verschaffen, um sie dann, nach der im deutschen Münzgesetze vorgeschriebenen Werthrelation zwischen Gold und Silber an ihre Gläubiger nur zu 6 Thlr. 20 Sgr. wieder zu verausgaben, so würde hierin eine grosse Härte für die Zahlungspflichtigen liegen. Zu deren Vermeidung hat ihnen daher der Staat, d. h. die Gesammtheit aller Steuerzahler, in deren Interesse ja die Münzreform stattfindet, jene neuen Zahlungsmittel zu dem gesetzlichen Course von $6^2/_3$ Thlr., resp. von $11^2/_3$ Gulden süddeutsch zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise wickelt sich die deutsche Münzreform innerhalb der von Recht und Billigkeit gezogenen Schranken so glatt ab, wie wir eben nur wünschen können.

Durch die vorstehenden Erörterungen erledigt sich auch die vom Bundesrathe weiter aufgestellte Frage: ob, wenn man 5 französische silberne Fünffrankenstücke $6^2/_3$ Thlrn. gleichstelle, die am Silbergehalte beider Münzsummen zu Ungunsten der Thaler sich ergebende Differenz von c. $1^1/_4$ % ignorirt werden dürfe? Diese Differenz kann uns in keiner Weise beirren, da sie die nothwendige Folge des Umstandes ist, dass das französische Münzgesetz den Paricours zwischen Gold und Silber auf 1 zu 15,5 festgesetzt hat, während wir einen solchen von 1 zu 15,37 als den, den thatsächlichen Zuständen des durch die veränderten Productionsverhältnisse der beiden Edelmetalle begränzten Zeitraums entsprechenden, durchschnittlichen ermittelt haben. Als man in Frankreich jene mittlere Werthrelation gesetzlich feststellte, ergab sich die Verhältnisszahl von 1 zu 15,5. Heute liegen die Sachen jedoch anders, weil die Zeitperiode von 1851 bis 1860 mit in Betracht kommt, in welcher Silber unausgesetzt und zum Theil beträchtlich höher, als 1 zu 15,5, ja selbst als 1 zu 15,32 stand. Allen in diesem Decennium eingegangenen Zahlungs-Verpflichtungen, von denen die sehr zahlreichen zu Eisenbahn-, Kriegs- und sonstigen Zwecken contrahirten Schulden zum überwiegenden Theile

noch heute ungetilgt sind, werden wir nur dadurch gerecht, dass wir die bevorstehende Conversion aus Silber in Gold zu der aus der Vergangenheit sich ergebenden durchschnittlichen Werthrelation und in keinem anderen Werthverhältnisse stattfinden lassen. Ist auch im Augenblicke der Stand des Werthes von Silber zum Golde am Weltmarkte ein anderer, so darf uns dieses vom Wege des Rechtes nicht ablenken. Nicht Muthmassungen, wie das fragliche Werthverhältniss sich zukünftig gestaltet, sondern allein die Thatsache, wie für die in Betracht zu ziehende Vergangenheit, in welcher eine grosse Menge der noch zu erfüllenden Zahlungs-Verpflichtungen eingegangen worden ist, das durchschnittliche Werthverhältniss sich herausstellt, darf hierbei entscheiden. Der in Betracht zu ziehende Zeitraum kann aber nur von da anheben, wo die bis heute noch fortdauernde gesteigerte Goldausbeute eine gegen früher nicht unwesentliche Veränderung der Werthrelation zwischen Gold und Silber herbeizuführen begonnen hat.

In meinen früheren Arbeiten über die Reform des deutschen Münzwesens habe ich nun nachgewiesen, dass von einer verschiedenartigen Convertirungs-Grundlage für die Schuld-Verpflichtungen älteren und neueren Datums nicht die Rede sein könne, weil es unmöglich sein würde, zwischen beiden die richtige Gränzscheide aufzurichten und weil ohnedies eine heillose Verwirrung durch eine derartige Anordnung herbeigeführt werden dürfte. Dasselbe würde der Fall sein, wollte man, wie in den Fragen des Bundesrathes angedeutet wird, nach der Höhe der Schuld-Verpflichtungen eine Verschiedenheit der Convertirungs-Grundlage eintreten lassen. Für eine derartige Unterscheidung wäre schwerlich ein triftiger Grund aufzufinden. Wollte man überhaupt Unterschiede machen, so könnte dieses nur insofern geschehen, als bei jeder einzelnen Zahlungsverpflichtung festgestellt würde, welches Werthverhältniss zwischen Gold und Silber zur Zeit ihrer Eingehung bestanden hat. Dieses ist auch in der That vorgeschlagen worden, allein die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Convertirungsmethode möchte eines weiteren Nachweises nicht bedürfen und auch sie würde in Wirklichkeit Rechtsverletzungen nicht ausschliessen, deren sogar mehr zur Folge haben, als jede andere Convertirungs-Grundlage.

Es bleibt daher nur der eine Weg übrig, für alle Schuld-Verpflichtungen älteren, neueren und neuesten Datums, einschliesslich der Umwechslung des Silbercourants gegen Gold, **einen und denselben** Convertirungs-Massstab gesetzlich festzustellen und von sämmtlichen Vorschlägen in dieser Beziehung erscheint, selbst abgesehen von der Rechtsfrage, derjenige, welcher die Hauptgoldmünze von annähernd

$7_{,258}$ Gramm Feingold $6^2/_3$ Thlrn. norddeutsch, oder $11^2/_3$ Fl. süddeutsch gleichstellt, als der alleinige, bei dem die deutsche Münzreform nach Massgabe der gegenwärtigen Sachlage zu einem raschen und gedeihlichen Abschlusse zu bringen und überhaupt in einer Weise durchzuführen ist, dass der Tauschverkehr durch die Reform nicht empfindlich gestört und belästigt wird.

Wenn gegen die Convertirung der bestehenden Zahlungs-Verpflichtungen aus Silber in Gold auf Grund der sich ergebenden durchschnittlichen Werthrelation und gegen das Auskunftsmittel, den Zahlungspflichtigen die neuen Goldmünzen in diesem Werthverhältnisse zur Verfügung zu stellen von einer Seite (vgl. die Nr. 966 des Bremer Handelsblattes vom 16. April d. J.) noch immer das Bedenken geäussert wird, dass dennoch eine Mehrbelastung der Schuldner hierdurch herbeigeführt werde, so möchte ich hiergegen noch bemerken, dass, wenn Deutschland nach dem Wunsche des Herrn Verfassers jenes Artikels zu der Zeit, als Gold zu Silber im Werthverhältnisse von 1 zu 15,32 stand, zur Goldwährung übergegangen wäre und in jenem Tagescourse alle bestehenden Verpflichtungen convertirt hätte, die Lage der Schuldner eine ganz gleiche sowohl für heute sein, als auch für die Zukunft werden würde. Wir müssen daran festhalten, dass Gold wie Silber schwankend in ihrem Werthe sind und bleiben und dass diese Schwankungen durch Ereignisse bedingt werden, welche sich weder voraussehen, noch deren Einwirkungen mit Erfolg sich paralysiren lassen. Gold und Silber sind zwei neben einander laufenden Dampfschiffen zu vergleichen, von denen bald das eine, bald das andere um Etwas voraus ist. Uns wird nun die Aufgabe gestellt, von dem einen Schiffe auf das andere überzutreten. Da wir den Moment versäumt haben, als beide in den fünfziger Jahren vermöge der Werthrelation von 1 zu 15,32 in gleicher Höhe neben einander sich befanden, unseren Uebertritt zu bewerkstelligen, so muss derselbe nunmehr dadurch ermöglicht werden, dass wir die beiden Schiffe zunächst neben einander auf gleiche Höhe bringen. Preisen wir den Zufall, dass das für die Neuzeit sich ergebende durchschnittliche Werthverhältniss zwischen Gold und Silber diesen Bemühungen so wesentlichen Vorschub leistet. Ob jedoch für die Zukunft der Wechsel des Abstandes zwischen beiden Schiffen derselbe wie bisher, oder ob das eine gegen das andere mehr zurückbleibt, dieses vermag Niemand vorauszusehen. Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, dass der Uebertritt von dem einen auf das andere Schiff für uns wünschenswerth, ja nothwendig ist. Der Moment ist günstig, denselben auszuführen, weil einerseits das dermalige mittlere

Werthverhältniss zwischen Gold und Silber für die in der deutschen Silbervaluta ausgedrückten Werthe eine sehr glückliche Convertirungs-Grundlage bietet und weil andererseits der Verlauf der Dinge des Jahres 1870 uns voraussichtlich das erforderliche Gold zur Verfügung stellt. Wir vollziehen daher diesen Schritt in der festen Ueberzeugung, dass auch wir, gleichwie andere Nationen, welche vor uns bereits denselben gewagt und die reine Goldwährung angenommen haben, ihn niemals zu bereuen haben werden!

d. Die Rechnungs-Münze.

Die Wahl der Rechnungs-Münze ist aus dem Grunde von einer ganz besonderen Bedeutung, weil dieselbe, je nach deren Wahl, den Uebergang zum neuen Münzsystem möglichst erleichtern und vereinfachen, oder aber denselben auch sehr erschweren kann. Sie bildet die Brücke zwischen dem alten und dem neuen Münzsysteme und sie hat sich daher einerseits an die früheren Rechnungsmünzen in einem thunlichst einfachen, an die Haupt-Goldmünze des neuen Systems aber jedenfalls in einem rein decimalen Verhältnisse anzuschliessen.

Nach dem Voraufgegangenen kann nun wohl ein Zweifel darüber nicht mehr bestehen, dass bei dem für die Gegenwart ermittelten durchschnittlichen Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber von 1 zu 15,37 weder das nordamerikanische 5-Dollarstück, noch der englische Sovereign als Haupt-Goldmünze für das deutsche Münzsystem sich eignen, da sie wegen ihres zu grossen Gehaltes an Feingold die Wahl einer Rechnungs-Münze nicht zulassen, welche in einem möglichst einfachen Verhältnisse zum norddeutschen Thaler, sowie zum süddeutschen Gulden stehen. Es bleibt daher von den vorhandenen Gold-Münzsystemen nur das französische für unsere Zwecke übrig und das demselben entstammende 25-Frankenstück stellt sich als die für unser neues Münzsystem am meisten geeignete Haupt-Goldmünze heraus. Als die zweckmässigste und allein rationelle Rechnungs-Münze erhalten wir dann deren zehnten Theil, den Goldgulden. Gegen eine dem 5-Frankenstücke adäquate Rechnungs-Münze machen sich nicht nur die früher bereits von mir hervorgehobenen Bedenken geltend, dass diese Münze in Gold zu klein, in Silber zu gross sein, sowie ferner dass bei den Umwerthungen aus den bisherigen deutschen Rechnungs-Münzen eine grössere Zahl von unbequemeren Bruchtheilen sich ergeben würde, sondern es muss auch ein weiterer und zwar der gewichtigste Einwand darin gefunden werden, dass, eine Goldmünze von annähernd 25 Goldfranken als Haupt-Goldmünze vorausgesetzt, die consequent decimale Gliederung unserer Münz-

stücke durch den Doppelgulden in empfindlicher Weise gestört wird. Ausserdem verdient aber der Goldgulden auch noch aus dem Grunde den Vorzug, weil er uns mit dem österreichischen Münzsysteme in eine wünschenswerthe annähernde Uebereinstimmung bringt, welche in dem Augenblicke zu einer vollständigen werden wird, wo Oesterreich, in der Lage sich befindend die Metall-Währung wieder aufzunehmen, ebenfalls zur reinen Goldwährung übergeht und dann, was wohl zu erwarten ist, seine Goldmünzen sowohl in Beziehung auf den Gehalt an Feingold, als auch rücksichtlich der Stückelung mit den Goldmünzen Deutschlands in genaue Uebereinstimmung bringt.

Den sodann von verschiedenen Seiten gemachten, auch in dem Fragebogen des Bundesrathes berührten Vorschlag, dem neuen deutschen Münzsysteme die bisherige Goldkrone im gesetzlichen Werthe von 9 Thlrn. 10 Sgr. zu Grunde zu legen und deren zehnten Theil unter der Bezeichnung Goldthaler als Rechnungs-Münze anzunehmen, habe ich bereits auf S. 11 — 18, sowie auf S. 78 der »Kritischen Umschau« genügend beleuchtet und von der Betretung dieses Weges entschieden abgerathen. Man kann in der That nicht dringend genug vor der Durchführung der deutschen Münz-Reform auf dieser Grundlage warnen, welche nicht nur unser Münzwesen in die unheilvollste Verwirrung stürzen, sondern dasselbe auch voraussichtlich für ewige Zeiten von dem der übrigen Welthandelsstaaten isoliren dürfte. Das Münzwesen eines Staates ist der Lunge im menschlichen Körper zu vergleichen. Verletzungen dieses Organs haben gleichwie Veränderungen im Münzwesen aus dem Grunde stets tief eingreifende und bedenkliche Folgen, weil wie jenes zur Erhaltung des Körpers in unausgesetzter Bewegung sich befindet, dem letzteren eine ähnliche Function in Beziehung auf die Unterhaltung des Tausch-Verkehrs in der menschlichen Gesellschaft obliegt. Bei allen Umgestaltungen im Münzwesen ist daher mit der grössten Vorsicht und Schonung zu verfahren und nur unabweisbare Veränderungen dürfen und zwar allein in solcher Weise an demselben vorgenommen werden, dass im Tauschverkehre und zwar sowohl im internen, als auch im internationalen keinerlei Verwirrungen und Stockungen entstehen. Jede Münz-Reform muss daher an das Vorhandene sich thunlichst anschliessen und ihre Zielpuncte haben nicht über das Nothwendige hinauszugehen. Von diesem Standpuncte aus, und ein umsichtiger Münz-Politiker wird denselben niemals verlassen, kann daher die deutsche Goldkrone als eine zulässige, ja selbst auch nur als eine zweckmässige Basis des neuen deutschen Münzsystems nie und nimmer angesehen werden.

Wenn nun gar in der letzten Session des deutschen Reichstages der Antrag eingebracht wurde, den deutschen Goldkronen einen festen Cassencours von $9^1/_3$ Thalern zu geben und die weitere Entwicklung im deutschen Münzwesen der Zukunft zu überlassen, so nehme ich keinen Anstand, unter Bezugnahme auf die in der »Kritischen Umschau« S. 37—47 jeder Art von Mischwährung gewidmeten Betrachtungen, einer solchen Massregel jeden Erfolg abzusprechen. Durch Annahme und Verwirklichung dieses Antrages würde die deutsche Münz-Reform, vor deren entschiedener, des Zieles sich bewusster Inangriffnahme in massgebenden Kreisen immer noch eine grosse Abneigung zu herrschen scheint, nur in jener bedenklichen, ja unheilvollen Richtung engagirt und, nachdem diese Bahn einmal betreten, in derselben auch wahrscheinlich fortgeführt worden sein. Glücklicher Weise ist in Folge der Annahme des Bamberger'schen Antrages im Schoosse des Zollparlaments jener beim Reichstage eingebrachte Antrag in dessen Verhandlungen nicht wieder zum Vorschein gekommen und weiter hat das Schicksal es gefügt, dass die gegenwärtigen Verhältnisse Deutschland dazu drängen, über die Ziele und Modalitäten seiner Münz-Reform sich klar zu werden, und statt mit halben Massregeln auf diesem Gebiete der Gesetzgebung zu debutiren, sowohl über die zukünftige Währung, als auch über die Rechnungsmünze, sowie auch endlich über den Convertirungs-Massstab und über die sonstigen Modalitäten des Uebergangs in kürzester Frist entscheidenden Beschluss zu fassen.

III. Die Durchführung der deutschen Münz-Reform unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

In meinen früheren Erörterungen über die Reform des deutschen Münzwesens bin ich stets dafür eingetreten, dass die Umgestaltung mit der Umprägung der Scheidemünzen in Silber und Kupfer zu beginnen und durch die Einziehung der silbernen Courantmünzen gegen die goldenen Währungsmünzen zum Abschlusse zu bringen sei. Ich wurde zu diesem Vorschlage hauptsächlich durch den Umstand bewogen, dass das erforderliche Gold auf diese Weise allmählich und daher billiger zu beschaffen gewesen sein würde, als wenn man, die Reform mit der Einziehung der Währungs-Münzen beginnend, sofort mit namhaften Kauf-Ordres für Gold hätte an den Markt treten und, um die Vollendung der Reform durch Umprägung der Scheidemünzen nicht gar zu lange zu verzögern, derartige Käufe in kurzen Zwischenräumen hätte

wiederholen müssen. Da jedoch durch die Zahlung der französischen Kriegs-Entschädigung in Gold ein ausreichendes Quantum dieses Metalles voraussichtlich zur Verfügung Deutschlands kommen wird, es auch, soll uns dieses Gold wirklich zur Goldwährung führen, als erforderlich sich herausstellt, dasselbe nur unter deutschem, dem neuen Münzsysteme entsprechenden Gepräge wieder in Umlauf zu setzen, so muss die Reform nunmehr mit der Ausprägung und dem Inumlaufsetzen der goldenen Währungs-Münzen gegen Einziehung der silbernen Courant-Münzen begonnen werden.

Auch bei dieser Sachlage haben wir uns über die Ziele und Modalitäten der deutschen Münz-Reform bis in alle Einzelheiten klar zu werden, bevor an die Ausmünzung der neuen Goldstücke gedacht werden kann. Ihr Gewicht, respective ihr Gehalt an Feingold ist ja für alle übrigen Münzen massgebend, da jene die Grundlage des neuen deutschen Münzsystems bilden, an welche die übrigen Münzen in Silber und Kupfer in decimaler Gliederung sich anzuschliessen haben. Wenn ich nun im Hinblicke auf die voraufgegangenen Ausführungen voraussetzen zu dürfen glaube, dass ein Goldstück von annähernd $8{,}_{064}$ Gramm Bruttogewicht, enthaltend annähernd $7{,}_{258}$ Gramm Feingold, als die geeignetste Grundlage des deutschen Goldwährungs-Münzsystems an massgebender Stelle anerkannt und in Aussicht genommen werden wird, so befinde ich mich in der Lage, in Beziehung auf die Stückelung und Ausstattung der Münzen in Gold, Silber und Kupfer lediglich die Vorschläge aufrecht zu erhalten, welche in dem Schriftchen »Der Goldgulden als die demnächstige deutsche Rechnungsmünze« S. 17—22 von mir gemacht worden sind. Nur eine Abweichung von meinen früheren Vorschlägen scheint mir durch die gegenwärtige Sachlage geboten. Es betrifft dieselbe die genaue Fixirung des Gehalts an Feingold und im Zusammenhange hiermit des Bruttogewichts der zu prägenden deutschen Goldmünzen. Ueber diesen Punct werde ich im Anschlusse an die vom Bundesrathe angedeutete Voraussetzung, dass die dem 25-Frankenstücke entsprechenden 10-Guldenstücke $7{,}_{25}$ Gramm Feingold zu enthalten haben würden, in dem nächsten Abschnitte eine besondere Erörterung anstellen. Die in dieser Beziehung in Aussicht genommene Modification meiner früheren Vorschläge ist jedoch keine solche, dass dadurch zugleich alles Uebrige alterirt wird. Sehen wir also zunächst, wie unter Berücksichtigung der dermaligen Sachlage auf den früher aufgestellten Grundlagen vorzugehen sein wird.

Unsere Aufgabe würde zuerst darin zu bestehen haben, dass wir 20-, 10- und 5-Guldenstücke in Gold in einer solchen Menge aus-

prägen, dass damit der Uebergang zur Goldwährung, d. h. die Einziehung der silbernen Courant-Münzen vorgenommen werden kann. Was die Gesammtsumme der hierzu erforderlichen Goldmünzen anlangt, so hege ich die Ansicht, dass mit einem Vorrathe von 500 Millionen Gulden in Gold diese Massregel durchzuführen sein wird. Von diesen 500 Millionen Gulden würden etwa 100 Millionen in 5-, 50 Millionen in 20- und 350 Millionen in 10-Guldenstücken ausgeprägt werden müssen. Von einer theilweisen Verausgabung dieser Goldmünzen kann übrigens nicht die Rede sein, da keine Macht der Erde die neuen Goldmünzen im Umlaufe zu erhalten vermöchte, so lange die deutsche Silber-Valuta, die nach der heutigen Werth-Relation zwischen Gold und Silber etwas zu hoch gewerthet sein würde, in Kraft steht. Es bleibt mithin nur der eine, früher bereits von mir empfohlene Weg übrig, dass jene Goldmünzen vorläufig in geeigneten Reservoirs untergebracht und erst, ist der oben erwähnte Vorrath von denselben vorhanden, in möglichst kurzer Frist gegen Einziehung der silbernen Courant-Münzen in Umlauf gesetzt werden, auch dass der Tag, an welchem diese Massnahme der Hauptsache nach beendet sein wird, als der des Uebergangs zur Goldwährung festgesetzt werde. Von diesem Tage an wird die deutsche Valuta, obwohl vor der Hand in Norddeutschland noch nach Thalern u. s. w., in Süddeutschland nach süddeutschen Gulden fortgerechnet werden würde, nicht mehr in $16._{666}$ Gramm Feinsilber pro Thaler und $9._{52}$ Gramm Feinsilber pro Gulden süddeutsch bestehen, sondern der erstere wird dann eine ideelle Grundlage von ca. $1._{075}$ Grammen, der letztere eine solche von ca. $0._{622}$ Grammen Feingold haben. Da die nach der gegenwärtigen Werth-Relation zwischen Gold und Silber hieraus sich ergebende Aufbesserung der deutschen Valuta im internationalen Verkehre von dem betreffenden Tage an bei allen Zahlungs-Leistungen herüber und hinüber Berücksichtigung finden wird, so gewährt die Ausführung deutscher Goldmünzen von da an keinen Vortheil und es ist daher deren Abfluss über die deutschen Gränzen hinaus nicht mehr zu befürchten. Vorausgesetzt, das Fortschreiten unserer möglichst zu beschleunigenden Gold-Ausprägungen gewähre die Ueberzeugung, dass die Summe von 500 Millionen Gulden in Gold am 31. December 1871 ausgeprägt sein werde, und dass demnach am 1. Januar 1872 mit der Einziehung der silbernen Courant-Münzen gegen Goldstücke, 10 Goldgulden zu $6^2/_3$ Thalern norddeutsch, oder zu $11^2/_3$ Gulden süddeutsch gerechnet, begonnen werden könne, so würde als Tag des Uebergangs zur Goldwährung etwa der 15. Januar 1872 festzusetzen sein. Während dieser 14tägigen Uebergangs-Periode, in

welcher factisch die Doppelwährung herrscht, lässt es sich allerdings nicht vermeiden, dass die vom 1. bis 15. Januar fällig werdenden, nach der alten Silber-Valuta normirten Zahlungs-Leistungen nach dem Auslande mit Vortheil von den Zahlungspflichtigen durch die neuen Goldmünzen bewirkt werden. Mit dem 15. Januar würde jedoch dieser Vortheil schwinden und ein Anreiz zur Ausführung unserer Goldmünzen nicht mehr vorliegen, weil die Wechselcourse von und nach dem Auslande von diesem Tage an einer der neuen Gold-Valuta entsprechende Erhöhung, respective Ermässigung erfahren.

Bei dem Inumlaufsetzen unserer neuen Goldmünzen gegen Einziehung silberner Währungs-Münzen wird von der Miteinziehung der Staats-Cassenscheine zunächst Abstand zu nehmen sein. Erst, sobald sich Anzeichen dafür ergeben, dass der Verkehr durch jene 500 Gulden Goldmünzen, beziehungsweise durch fortgesetzte Gold-Ausprägungen nahezu gesättigt ist, wird auch in dieser Richtung vorzugehen und dann mit der grössten Energie auf die baldigste Einziehung des gesammten Staats-Papiergeldes, einschliesslich der Darlehnskassen-Scheine, sowie der etwa von Communen oder Corporationen ausgegebenen Werthzeichen ersterer Gattung, Bedacht zu nehmen sein. Die Durchführung dieser Massregel kann nicht wohl dem guten Willen, beziehungsweise der momentanen finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Einzelstaaten, von denen manche im Vergleiche zu der Kopfzahl ihrer Bevölkerung aussergewöhnlich hohe Summen von Papiergeld in Umlauf gesetzt haben, überlassen bleiben. Es möchte sich daher empfehlen, dass vom deutschen Reiche auch diese Angelegenheit in die Hand genommen und der Betrag von c. 60 Millionen Thalern, vorbehaltlich einer nachträglichen Ausgleichung unter den deutschen Einzelstaaten, von der französischen Kriegs-Entschädigung zur Einziehung des gesammten in Umlauf befindlichen Staats-Papiergeldes verwendet werde. Diese Summe würde entweder in Gold und zwar in der Stückelung (20-, 10- oder 5-Guldenstücke), für welche sich noch ein Bedarf im Verkehre haltend macht, oder aber in Silber als neue Scheidemünzen in Umlauf zu setzen sein. Weiter müsste die Berechtigung zur Ausgabe von Staats-Papiergeld in consequenter Fortbildung des Gesetzes vom 16. Juni 1870 über die Ausgabe von Papiergeld im Norddeutschen Bunde, den Einzelstaaten abgesprochen und es kann höchstens für ganz ausserordentliche Fälle die Verausgabung von Reichs-Papiergelde vorbehalten werden. Das Beste wäre freilich, man verzichtete ganz auf einen derartigen Vorbehalt, da, sollten Umstände eintreten, welche zur Deckung eines dringenden

Geld-Bedarfs keinen anderen Ausweg übrig lassen, man so wie so zu diesem Mittel greifen kann und wird.

Was die Banknoten anlangt, so werden dieselben, abgesehen von der, in Folge der Circulation der neuen Goldmünzen voraussichtlich allmählich eintretenden Beschränkung des Umlaufs der Appoints von 10 Thalern und darunter, durch das Münzgesetz nur insoweit berührt, als den in den Banknoten ausgedrückten Zahlungs-Versprechen in Silber, ein solches in Gold und zwar das 10 Guldenstück zu $6^2/_3$ Thalern, respective zu $11^2/_3$ Gulden süddeutsch gerechnet, substituirt wird. Da alle Activa der Banken in einem gleichen Verhältnisse convertirt werden, so wird der Vermögens-Status der Banken hierdurch in keiner Weise alterirt. Was insbesondere die preussische Bank anlangt, so würde für den Fall, dass die obigen 500 Millionen Gulden in Gold zur Einlösung der zur Umwechslung präsentirten silbernen Courant-Münzen nicht ausreichen sollten, mit derselben ein Abkommen dahin zu treffen sein, dass sie gegen Hinterlegung angemessener Sicherheiten der Reichs-Münzverwaltung eine genügende Quantität von Banknoten für diesen Zweck zur Verfügung stellt, welche, nachdem für das eingezogene Silber weiteres Gold beschafft und in 20-, 10- und 5-Guldenstücken ausgemünzt worden ist, gegen letztere wiederum zur Einziehung gelangen.

Läge die Möglichkeit vor, bereits bis zum Vollzuge des Uebergangs zur Goldwährung ausser den hierzu erforderlichen Goldmünzen, auch den Betrag von etwa 100 Millionen Gulden der neuen Scheidemünze und zwar in silbernen 1-Guldenstücken fertig zu stellen, so könnte man wohl daran denken, die jetzigen silbernen 2-Thaler- und 1-Thaler-Stücke, sowie die süddeutschen 2-Guldenstücke sofort vollständig aus dem Umlaufe zu ziehen. Da jedoch die deutschen Münz-Anstalten durch die Anfertigung der Gold-Münzen vollauf in Anspruch genommen sein werden, so dürfte im Interesse des Verkehrs ein Theil der 1-Thalerstücke im Umlaufe zu belassen, beziehungsweise davon nach Bedarf wieder in Cirkel zu setzen sein. Diese Thalerstücke nehmen selbstverständlich die Natur von Scheidemünzen an, welcher durch die Bestimmung im Münz-Gesetze Ausdruck zu geben sein würde, dass Niemand verpflichtet sei, bei Beträgen von 10 Thalern, oder 15 Gulden süddeutsch und mehr (später bei etwa 10 Goldgulden) Zahlung ausschliesslich in Silbermünzen zu empfangen. Was sodann die dermaligen silbernen Courant-Münzen unter 1 Thaler, sowie die Scheidemünzen in Silber und Kupfer betrifft, so bleiben dieselben vor der Hand sämmtlich im Umlaufe und sie werden nur in dem Umfange, wie die Ausprägung der neuen Scheidemünzen vorschreitet, nach und nach aus dem Verkehre gezogen. Ueber die nach

dem Bedarfe zu bemessenden Scheidemünz-Ausprägungen, über den Betrag, welcher bei Zahlungs-Leistungen in silbernen und kupfernen Kleingeld zu nehmen, sowie über die Scheidemünz-Beträge, welche von den öffentlichen Cassen jeder Zeit gegen goldene Währungs-Münzen auf Verlangen umzutauschen sind, hat das Münzgesetz Bestimmung zu treffen.

So lange nun die im Vorstehenden bezeichneten Silber- und Kupfer-Münzen als Scheidemünzen im Verkehre bleiben, wird man die Rechnung nach Thalern u. s. w. im Norden, nach Gulden im Süden beibehalten und erst dann die Umwerthung aller Schuld-Verhältnisse in Goldgulden und die Rechnungsführung nach Gulden und Kreuzern als Pflicht auferlegen, wenn die Letzteren factisch in Umlauf getreten und die bisherigen silbernen und kupfernen Scheidemünzen gegen dieselben eingezogen worden sind. Thaler sowohl, als auch Silbergroschen lassen sich nun ohne Bruchtheil, die süddeutschen Gulden wenigstens mit ziemlicher Leichtigkeit in Goldgulden und Neukreuzer umwerthen. Eine Ausnahme hiervon machen nur (abgesehen von dem sächsischen u. s. w.) der norddeutsche Pfennig, sowie die süddeutschen Kreuzer und Heller, da jener $= {}^{5}/_{12}$ Neukreuzer, diese $= {}^{10}/_{7}$, respective ${}^{5}/_{14}$ Neukreuzer sein würden. In dem Klein-Verkehre wird insofern eine Ausgleichung sofort statt finden, als die Waaren-Quantitäten, welche bisher für Pfennige, oder Kreuzer und Heller feilgehalten wurden, eine entsprechende Aenderung erfahren. Ein Zwieback z. B., welcher jetzt 2 Pfennige kostet, wird in Zukunft um ${}^{1}/_{5}$ schwerer für einen Neukreuzer zum Verkaufe gestellt werden. Wo es sich dagegen um die Conversion von Zahlungs-Verpflichtungen handelt, welche in Pfennige oder in Kreuzer und Heller auslaufen, hat das Münzgesetz diesen unbedeutenden Knoten dadurch zu durchhauen, dass die sich ergebenden Bruchtheile unter ${}^{1}/_{2}$ Neukreuzer ausser Berechnung bleiben, die von und über ${}^{1}/_{2}$ Neukreuzer für einen ganzen Kreuzer gerechnet werden.

Von einer ganz besonderen Wichtigkeit ist endlich noch der Umstand, dass eine Menge von Silbermünzen benachbarter Staaten, namentlich die Oesterreichs sich vollständig in unseren Geld-Umlauf eingebürgert haben und dass im Süden Deutschlands Silbermünzen, wie z. B. die brabanter Kronenthaler im Umlaufe sich befinden, welche inzwischen vollständig heimathslos geworden sind. Beide Gattungen von fremden Münzen können nach Vollzug des Uebergangs zur Goldwährung nicht ferner im Verkehre belassen werden und zur Erreichung dieses Zieles bleibt kein anderes Auskunftsmittel übrig, als jede Zahlungs-Leistung in österreichischen u. s. w. Silbermünzen mit Strafe zu bedrohen. Hierdurch werden die Silbermünzen noch existirender Nachbar-

staaten in ihre Heimath zurückgedrängt, während die Silbermünzen der letzteren Gattung dadurch aus der Welt geschafft werden müssen, dass sie innerhalb eines nicht zu lang zu bemessenden Zeitraums zu einem ihrem Gehalte an Feinsilber entsprechenden Cassencourse von den öffentlichen Cassen angenommen und der Münzanstalt überwiesen werden.

Somit dürften im Vorstehenden die Hauptpuncte angedeutet sein, über welche das deutsche Reichs-Münzgesetz Bestimmung zu treffen hat. Es würde daher nur noch die oben offen gehaltene Frage: welches Quantum Feingold das 10-Guldenstück zu enthalten habe? zu erwägen sein.

IV. Ein Vermittlungs-Vorschlag.

Bei meinen Erörterungen und Vorschlägen in Betreff der deutschen Münz-Reform habe ich immer daran festgehalten, dass eine Identität zwischen dem deutschen und dem französischen Goldmünzfusse herzustellen und zu dem Ende das deutsche 10-Guldenstück genau im gesetzlichen Feingehalte von 25 Goldfranken, also im Schrot zu $8{,}_{064}$ Grammen, im Korn zu $7{,}_{258}$ Grammen auszuprägen sei.

Gegen diesen Vorschlag sind drei Einwände von verschiedenen Seiten erhoben worden.

Erstens der factische Mindergehalt der französischen Goldvaluta, herbeigeführt einerseits durch die Ausnutzung der zugelassenen Fehlergränze bei den französischen Gold-Ausmünzungen und andererseits durch den Mangel an Vorschriften in der lateinischen Münz-Convention in Betreff der Einziehung der über das für zulässig erklärte Maass hinaus zu leicht gewordenen Goldstücke.

Zweitens das nach Tausendtheilen eines Gramms sich beziffernde gesetzliche Brutto-Gewicht, beziehungsweise der in derartigen Bruchtheilen normirte Gehalt an Feingold des französischen 25-Frankenstücks.

Drittens die aus der Identität des zu $6^2/_3$ Thlrn., oder $11^2/_3$ Gulden süddeutsch tarifirt werdenden 10-Guldenstücks mit dem 25-Frankenstücke sich ergebende, nach dem augenblicklichen Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber dem Silber zu günstige Convertirungs-Grundlage.

Wohl in Rücksicht auf diese keineswegs in Abrede zu stellenden Mängel findet sich nun in den Fragen des Bundesrathes die Andeutung, dass das deutsche 10-Goldguldenstück nicht mit einem Gehalte an Feingold von $7{,}_{258}$ Grammen, sondern, wie auch Herr Dr. Grote früher vorgeschlagen, nur mit einem solchen von $7{,}_{25}$ Grammen auszuprägen sein werde.

Eine nochmalige Erwägung jener Einwände möchte gegenwärtig um so mehr geboten sein, als die Voraussetzungen, von denen ich früher ausgegangen, in Folge der wesentlich veränderten Sachlage in Frankreich als zutreffende nicht mehr anzusehen sind. Von einer unveränderten Annahme des französischen Gold-Münzfusses konnte nämlich nur unter der Bedingung die Rede sein, dass gleichzeitig der Uebergang zur reinen Goldwährung in den Staaten der lateinischen Münz-Convention zum Vollzuge gelange, da anderenfalls vermöge der dort fortdauernden Doppelwährung auch unsere Goldmünzen bei einer wesentlichen Steigerung des Goldwerthes gegenüber dem Silber über 1 zu 15,5 hinaus mit in die französischen Schmelztiegel wandern würden.

Was nun den ersten der drei obigen Einwände betrifft, dass der französische gesetzliche Goldmünzfuss thatsächlich nicht aufrecht erhalten worden sei und dass es daher bedenklich erscheine, in Beziehung auf unser Münzwesen in eine so enge Verbindung mit den Staaten der lateinischen Münz-Convention einzutreten, so habe ich S. 14 meiner »Kritischen Umschau« Herrn Nothomb gegenüber hervorgehoben, dass in der zwischen Deutschland und jenen Ländern abzuschliessenden Convention, sowohl wegen der genauen Ausprägung, als auch wegen Einziehung der zu leicht gewordenen Goldmünzen das Nöthige vorzusehen sein werde. Wie die Sachen dermalen liegen, kann allerdings an eine der Inangriffnahme der deutschen Münz-Reform voraufgehende bezügliche Uebereinkunft zwischen Deutschland und jenen Staaten nicht gedacht werden. Ja, wollte man auch in dem Friedens-Instrumente das dieserhalb Nöthige vorsehen, so würde hierdurch weder der factische Zustand der französischen Goldvaluta sofort geändert, noch eine Gewähr dafür geschaffen, dass Frankreich selbst bei dem besten Willen zur baldigen Wiederbeseitigung seiner Papiervaluta, zur Annahme der reinen Goldwährung, zur Wiederherstellung einer genauen Uebereinstimmung zwischen dem gesetzlichen und factischen Feingold-Gehalte seiner Goldmünzen, sowie zur strikten Erhaltung dieser Uebereinstimmung für die nächste Zukunft im Stande sein werde. Unter diesen Umständen kann von der Annahme des gesetzlichen französischen Goldmünzfusses Seitens Deutschlands nicht mehr die Rede sein, weil, wollte man unsere vollhaltigen Goldmünzen im Verkehre 25 Goldfranken gleich stellen, jene mit Vortheil in dem Gebiete der lateinischen Münz-Convention eingeschmolzen werden würden, während, wollte man, um dieses zu vermeiden, einen der durchschnittlichen Differenz an Feingold entsprechenden Werthunterschied zwischen 10 Goldgulden deutscher Währung und 25 Goldfranken französischer Währung eintreten lassen,

die angestrebte Identität beider Valuten nicht herbeigeführt werden würde. Wenn nun aber das letztere Ziel auf diesem Wege, d. h. durch Annahme des gesetzlichen französischen Goldmünzfusses, mit absoluter Genauigkeit nicht erreicht werden kann, wir uns also dazu entschliessen müssen, an dem Feingold-Gehalte unserer Goldmünzen eine angemessene Verringerung eintreten zu lassen, dann dürften wir wohl daran thun, bei den deshalbigen Erwägungen auch andern Rücksichten die verdiente Beachtung zu schenken. Unsere Interessen weisen uns in diesem Falle zunächst darauf hin, unsere Goldvaluta so weit unter die französische zu stellen, dass, die Fortdauer jener Mängel in der französischen Münz-Gesetzgebung und sonach die weitere Verringerung der französischen Goldvaluta durch fernere Abnutzung der im Umlaufe befindlichen Goldmünzen vorausgesetzt, wir selbst in einem längeren Zeitraume nicht Gefahr laufen, die thatsächliche französische Goldvaluta unter die unsrige herabgehen zu sehen.

Sind wir aber zu einem solchen Schritte genöthigt, dann würde auch weiter hierbei zu erwägen sein, ob und wie etwa dem zweiten Einwande, dass nämlich Schrot und Korn des dem gesetzlichen französischen 25-Frankenstücke identischen deutschen 10-Guldenstücks nach Tausendtheilen von Grammen sich beziffern und ohnedies in irrationale Zahlen auslaufen würden, Rechnung getragen werden könne. Wenn auch der vom Bundesrathe betonte Vorschlag, den Feingold-Gehalt der deutschen Haupt-Währungsmünze auf $7{,}_{25}$ Grammen festzusetzen, in welchem Falle dessen Bruttogewicht $8{,}_{055}\ldots$ Grammen betragen würde, einen kleinen Fortschritt in jener Beziehung bekundet, so dürfte jedoch der in Rede stehende Einwand in dem Falle noch viel gründlicher beseitigt werden, wenn man den Feingold-Gehalt des deutschen 10-Guldenstückes auf $7{,}_{2}$ Grammen normirte, da dann dessen Bruttogewicht genau 8 Grammen ausmachen würde.

Auch der dritte Einwand, der Werth des Silbers werde zu hoch angenommen, wenn das genau im gesetzlichen Feingold-Gehalte von 25 Franken ausgeprägte 10-Guldenstück zu $6^2/_3$ Thlrn., oder $11^2/_3$ Gulden süddeutsch tarifirt und in diesem Verhältnisse die Conversion aller bestehenden Zahlungs-Verpflichtungen bewirkt werde, wird auf diese Weise vollständig entkräftet, da, wenn ein nur $7{,}_{2}$ Grammen Feingold enthaltendes Goldstück $6^2/_3$ Thlrn., bez. $11^2/_3$ Gulden süddeutsch gleichgestellt wird, die Conversion in einem Werth-Verhältnisse zwischen Gold und Silber von 1 zu 15,43 zum Vollzuge gelangt, welches Werth-Verhältniss den Umstand für sich hat, dass es als das mittlere

zwischen dem gesetzlichen französischen und dem für die letzten 20 Jahre nach den deutschen Börsen-Notirungen sich ergebenden durchschnittlichen Werth-Verhältnisse sich herausstellt.

Wir erhielten demnach für die grössten Handelsstaaten der Welt die in der nachstehenden Uebersicht näher bezeichneten Haupt-Goldmünzen.

Land.	Münzstück.	Gesetzliches Brutto-Gewicht in Grammen.	Gesetzlicher Gehalt an Feingold in Grammen.	Werth in deutschen Goldgulden und Neukreuzern.	Werth-Abweichung von dem deutschen 10-Goldgulden-Stücke in %.
Deutschland	10 Goldgulden	8	7,2	10 G. — Kr.	0
Frankreich	25 Franken	8,064	7,258	10 „ 8 „	0,8
England	1 Sovereign	7,988	7,322	10 „ 17 „	1,7
Nordamerika	5 Dollar	8,359	7,523	10 „ 45 „	4,5

Gegen den obigen Vermittlungs-Vorschlag kann nun mit Grund nur der Einwand erhoben werden, dass Deutschland, statt eines Anschlusses an den nordamerikanischen, englischen oder französischen Goldmünzfuss — zu deren Verschmelzung auf einer erst noch zu schaffenden Basis bis jetzt freilich nur vergebliche Anstrengungen gemacht worden sind — neben jenen dreien noch einen vierten selbstständigen Goldmünzfuss in das Leben rufen würde. Diesem Einwande gegenüber ist nun zunächst darauf hinzuweisen, dass Deutschlands Hauptaufgabe darin besteht, von der Silberwährung zur Goldwährung zu gelangen und dass die Frage, ob und welcher der bestehenden Goldmünzfüsse als Zielpunct hierbei in das Auge zu fassen sei, erst in zweiter Linie und nur insoweit in Betracht kommen kann, als die Möglichkeit vorhanden ist, die gleichzeitige Erreichung dieses Zieles mit in Aussicht zu nehmen. Ohne die unheilvollste Verwirrung in unserem Münzwesen ist es nun nicht möglich, den nordamerikanischen oder den englischen Goldmünzfuss der deutschen Münz-Reform zu Grunde zu legen, und ausserdem ist keiner derselben von einer Beschaffenheit, welche dessen spätere allseitige Annahme wahrscheinlich macht. Nur der französische Goldmünzfuss könnte unter anderen Umständen, wenn nämlich Frankreich zur Einführung der reinen Goldwährung, sowie zur Uebernahme einer genügenden Garantie für die Wiederherstellung und die Aufrechthaltung seiner gesetzlichen Goldvaluta in der Lage und geneigt sein würde — hierbei aus dem Grunde in Betracht kommen, weil vermöge des für die letzten 20 Jahre sich ergebenden durchschnitt-

lichen Werthes des Silbers, in Verbindung mit dem Wiederausgleiche der im Jahre 1857 vollzogenen willkürlichen Verringerung unserer Valuta, die Differenz balancirt wird, welche zwischen dem deutschen und dem französischen Silber-, respective Gold-Münzfusse besteht. In Rücksicht hierauf könnten wir 10 Goldgulden oder 25 Franken 6 Thlrn. 20 Sgr. oder $11^2/_3$ Gulden süddeutsch gleichstellen.

Gegenüber der Thatsache jedoch, dass der factische Gehalt an Feingold in den französischen Goldmünzen mit dem gesetzlichen nicht mehr übereinstimmt, dass — abgesehen von der wahrscheinlichen Ausbeutung des für die französischen 25-Frankenstücke auf 1 Tausendtheil, für die 20- und 10-Frankenstücke auf 2 Tausendtheile und für die goldenen 5-Frankenstücke auf 3 Tausendtheile festgesetzten Passirgewichts — auch die um weitere 5 Tausendtheile, also von der Toleranz-Gränze an gerechnet, durch den Umlauf abgenutzter Goldstücke von öffentlichen Cassen nur sollen zurückgewiesen werden dürfen, mithin bei 20- und 10-Frankenstücken ein Manco von $2 + 5$, also 7 Tausendtheilen, bei 5-Frankenstücken ein solches von $3 + 5$, also 8 Tausendtheilen zugelassen, und selbst einem weiteren Abgange nicht einmal eine feste Gränze gezogen wird — hat es meines Erachtens seine volle Berechtigung, dass Deutschland seinen Goldmünzfuss von vornherein um 8 Tausendtheile unter den in Frankreich gesetzlich angeordneten normirt. Dieses würde der Fall sein, wenn der Feingold-Gehalt des deutschen 10-Guldenstücks auf $7{,}_2$ Grammen festgesetzt wird.

Wir befinden uns dann in der Lage, die weitere Entwicklung der Münz-Verhältnisse in Frankreich ruhig abwarten zu können. Unser Münzwesen wird dadurch allen Störungen entrückt, welche die längere Dauer des Zwangscourses der Banknoten, die fernere Beibehaltung der Doppelwährung, oder die ohne Remedur weiter sich vollziehende Abnutzung der französischen Goldmünzen andernfalls für Deutschland zur Folge haben würde. Bei Zahlung kleiner Summen würde ohnedies der deutsche Goldmünzfuss als identisch mit dem französischen betrachtet werden, bei grösseren allerdings die Differenz Beachtung finden, welche zwischen $7{,}_2$ Grammen Feingold und dem durchschnittlichen Gehalte von 25 Goldfranken aus den im Umlaufe befindlichen französischen Goldmünzen ermittelt wird. Sehr bedeutend kann diese Differenz unter den geschilderten Verhältnissen nicht sein. Vielleicht wird sie als eine so geringe sich ergeben, dass selbst im grossen Verkehre die Identität beider Münzfüsse angenommen wird. Weiter dürfte die rationellere Grundlage unseres Münzsystems die Folge haben, dass Frankreich, so-

bald es zur Wiederaufnahme der Metall-Valuta, beziehungsweise zur Annahme der reinen Goldwährung in der Lage sich befindet, den deutschen Goldmünzfuss adoptirt, und wir würden dann bei Abschluss des die Ausprägung und die Circulation von 10-Gulden-, respective von 25-Frankenstücken betreffenden Münz-Vertrages unserseits die Bedingungen vorschreiben und insbesondere die genaue Beachtung der im diesseitigen Münzgesetze in Betreff der strikten Aufrechthaltung des Münzfusses zu treffenden Bestimmungen von Frankreich beanspruchen können.

Auch das Verhältniss eines derartigen Münzfusses zu dem Nordamerikas und Englands ist keineswegs ein ungünstigeres, als das des französischen. Zwar vergrössert sich die zwischen dem 25-Frankenstücke einerseits und dem 5-Dollarstücke, sowie dem Sovereign andererseits bestehende Differenz bei dem auf $7{,}_{2}$ Grammen Feingold normirten 10-Guldenstücke um Etwas, allein da eine Münz-Einigung mit jenen Staaten nur durch die Verringerung des Feingoldgehaltes der dortseitigen Goldmünzen möglich, dieselbe aber so wie so nur vermöge eines gesetzlichen Ausgleichs zu Gunsten der Zahlungs-Empfänger durchzuführen ist, so wird nach diesen Seiten hin die Münz-Einigung durchaus nicht schwieriger gemacht, als sie auf der Grundlage des 25-Frankenstückes, dasselbe $7{,}_{258}$ Grammen Feingold gleichgesetzt, sein würde. Im Gegentheile der Umstand, dass das deutsche 10-Guldenstück einen mit Zehntheilen von Grammen abschliessenden Gehalt an Feingold erhält, dessen Rauhgewicht sogar auf ganze Grammen abgerundet wird, dürfte eher noch einen Impuls für England und Nordamerika abgeben, endlich auch ihrerseits den Anschluss an diese, den Umständen nach möglichst rationelle Basis ernstlicher anzustreben, als dieses bisher der Fall gewesen, wo als Grundlage der Einigung nur das französische 25-Frankenstück, dessen gesetzlicher Feingold-Gehalt auf die irrationale Zahl von $7{,}_{258}$ ... Grammen, dessen Rauhgewicht in gleicher Weise auf $8{,}_{064}$... Grammen sich beziffert, in Aussicht stand.

Zu Vorverhandlungen mit diesen Staaten, in welche einzutreten in der Nummer 993 des Bremer Handelsblattes vom 22. d. M. empfohlen wird, fehlt es Deutschland jedoch an Zeit, da das Gold, welches die französische Kriegs-Entschädigung in unsere Hand bringen soll, sofort ungeprägt und vor dem Beginne dieser Arbeit über Gehalt, Stückelung und Ausstattung der deutschen Goldmünzen Beschluss gefasst, d. h. gesetzliche Bestimmung getroffen werden muss. Wirksamer aber als alle Verhandlungen ist in solchen Sachen das Beispiel. Der selbstständige und entschiedene Vorgang Deutschlands wird in England und Nord-

amerika mehr Eindruck machen und eher zur Nachfolge anregen, als alle Erwägungen und Besprechungen über eine internationale Münz-Einigung, — welche auf jeder anderen Grundlage, als auf der eines $6^2/_3$ Thalern gleichzustellenden Goldstückes von $7{,}_{12}$ Grammen, respective von $7{,}_{12}$ bis etwa $7{,}_{25}$ Grammen Feingold, wegen unseres gleichzeitig zu vollziehenden Uebergangs von der Silber- zur Goldwährung die grössten Verwirrungen in unserem Münzwesen anrichten würde — die dieserhalb sich aufdrängenden Bedenken und Schwierigkeiten nicht zu beseitigen vermögen.

Sollte jedoch an massgebender Stelle dennoch der vollständigen sofortigen Uebereinstimmung des deutschen mit dem französischen Goldmünzfusse der Vorzug eingeräumt werden, so bleibt nichts Anderes übrig, als durch genaue Feststellung des Feingold-Gehaltes einer angemessenen Anzahl der im Umlaufe befindlichen verschiedenen französischen Goldstücke den factischen französischen Goldmünzfuss zuvor zu ermitteln und den hieraus für 25 Goldfranken sich ergebenden durchschnittlichen Gehalt an Feingold für unser 10-Goldguldenstück zu adoptiren. Es würde jedoch hierbei weiter auch der durch die fernere Abnutzung der alten französischen Goldmünzen fortschreitenden Verringerung des durchschnittlichen Feingold-Gehaltes derselben Berücksichtigung zu schenken sein.

Im Hinblicke jedoch auf die so äusserst günstigen Gewichts-Verhältnisse der neuen Münzen, wie sich erstere, ausweislich der als Anlage angefügten tabellarischen Uebersicht, aus dem im Vorstehenden entwickelten Vermittlungs-Vorschlage ergeben, zweifle ich nicht daran, dass mein letzter Vorschlag als die zweckmässigste Grundlage für die Reform des deutschen Münzwesens allseitig anerkannt und dass auf derselben das einheitliche, decimal gegliederte deutsche Goldmünzsystem aufgebaut werden wird!

Anlage.

Grösse, Gewicht und Gehalt u. s. w. der zu prägenden deutschen Münzen.

Bezeichnung der Münzstücke.	Durchmesser in Millimetern.	Rauhgewicht in Grammen.	Feingewicht in Grammen.	Edelmetall-Gehalt in Tausendtheilen.	Werth in Münzen des 30-Thalerfusses.	Der Feingehalt entspricht einem Werth-Verhältnisse von Gold zu Silber von	Minderwerth der Scheidemünzen.
I. Goldmünzen.							
20 Goldgulden	28	16	$14,_{4}$	900	$13^{1}/_{3}$ Thlr.	$1 : 15,_{43}$	—
10 „	22	8	$7,_{2}$	900	$6^{2}/_{3}$ „	$1 : 15,_{43}$	—
5 „	$19,_{5}$	4	$3,_{6}$	900	$3^{1}/_{3}$ „	$1 : 15,_{43}$	—
II. Silbermünzen.							
1 Goldgulden oder 100 Kreuzer	29	12	10	$833,_{33}$ ..	20 Sgr.	$1 : 13,_{88}$	10 %
50 Kreuzer	25	$7,_{5}$	5	$666,_{66}$ ..	10 „	$1 : 13,_{88}$	10 „
20 „	21	3	2	$666,_{66}$ ..	4 „	$1 : 13,_{88}$	10 „
10 „	19	2	1	500	2 „	$1 : 13,_{88}$	10 „
III. Kupfermünzen.							
5 Kreuzer	27	8	—	—	1 Sgr.	—	Der Centner Kupfer wird hiernach im Durchschnitte zu 250 Goldgulden ausgebracht.
2 „	23	5	—	—	4 Pf. sächsisch	—	
1 „	20	$2,_{5}$	—	—	2 „ „	—	
$^{1}/_{2}$ „	18	$1,_{5}$	—	—	1 „ „	—	

Anhang,
enthaltend die Fragen des Bundesrathes nach einer Veröffentlichung der National-Zeitung.

Der bereits erwähnte Bericht des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr über die Münz-Enquête konstatirt zuvörderst den Thatbestand bezüglich der Münzreformbestrebungen in Deutschland. Dieselben sind darauf gerichtet: 1) ein einheitliches nationales Münzsystem mit dezimaler Theilung zu schaffen; 2) umlaufsfähige Goldmünzen zu schaffen, und zwar entweder a. durch Uebergang zur einfachen Goldwährung, dergestalt, dass die Silbermünzen für den kleinen Verkehr über ihren Werth ausgemünzt werden, oder b. durch Einführung einer sog. Doppelwährung mit festem Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber, wie es in Frankreich besteht oder c. durch Annahme der Doppelwährung lediglich als Uebergangsstadium zur reinen Goldwährung, mit dem Werthverhältniss entweder von $15^1/_2$ zu 1, oder von $15,_{55}$ zu 1 oder von $15^3/_4$ zu 1 zwischen Gold und Silber; 3) die deutsche Münzeinheit in ein einfaches Verhältniss zu den Münzeinheiten anderer Länder zu setzen, und zwar entweder a. durch einfache Annahme des französischen Frankensystems, oder b. durch Einführung einer Goldmünze zum Werthe von 25 Franken als Grundlage mit dezimaler Eintheilung, so dass man zu einer Rechnungseinheit gelangt: α. des Goldthalers zu 5 Franken, oder β. des Goldguldens zu $^2/_3$ Thlr., oder γ. der Mark zu $^1/_3$ Thlr.; c. durch Einführung der Goldkrone, als der dem metrischen Gewichtssystem sich anschliessenden und daher zur Grundlage für ein internationales System geeigneten Münze und Zehntheilung derselben, so dass der Goldthaler $=$ $^1/_{10}$ Krone $=$ ca. 28 Sgr. die Rechnungseinheit und $^1/_{100}$ Goldthaler als Kreuzer die kleinste dem decimalen System angehörige Einheit bildet. — Auf Grund dieses Thatstandes will der Ausschuss der Enquête folgende Fragen unterbreiten:

I. Ist bei der Ordnung des Münzwesens lediglich an der Silberwährung festzuhalten? Die Bejahung dieser Frage würde die Herstellung der Münzeinheit in Deutschland sehr erleichtern, würde aber einen Verzicht enthalten 1) auf die Einführung eines gesetzlichen Umlaufs von Goldmünzen; 2) auf die Herstellung eines einfachen Verhältnisses zwischen dem deutschen Münzwesen und dem Münzwesen der Nationen, welche die Gold- oder die sog. Doppelwährung haben. — Es wird also festzustellen sein: 1) ob das Festhalten an der einfachen

Silberwährung so grosse Nachtheile mit sich bringt, dass die Einführung eines gesetzlichen Umlaufs der Goldmünzen geboten ist; 2) ob die Herstellung eines einfachen Verhältnisses des deutschen Münzfusses zu dem der Länder der Gold- oder Doppelwährung so grosse Vortheile mit sich führt, dass bei der Ordnung des Münzwesens die Herstellung eines solchen Verhältnisses unerlässlich ist. — Die Vor- und Nachtheile in beiden Beziehungen werden zu erörtern sein vom Standpunkte des innern und des internationalen Verkehrs.

II. Ist zur einfachen Goldwährung sofort überzugehen? Bei Erörterung dieser Frage handelt es sich um zwei Gesichtspunkte: 1) um die Vorzüge der Goldwährung vor der einfachen Silberwährung und vor der sog. Doppelwährung; 2) um die Schwierigkeiten und die Kosten des Uebergangs. Zu 1 sind folgende Fragen zu erörtern: a. Bietet die Goldwährung oder die Doppelwährung die grösseren Garantien, dass der Preis der Cirkulationsmittel nicht raschen und erheblichen Schwankungen unterliege? b. Wird die einfache Goldwährung oder die Doppelwährung grössere Verwirrungen veranlassen, wenn das Verhältniss des Marktpreises der beiden Edelmetalle gegen einander sich ändert? c. Bietet die einfache Gold- oder die Doppelwährung die grössere Bequemlichkeit für interne und internationale Zahlungsleistungen? Zu 2 handelt es sich um folgende Fragen: a. Welcher Preis des Goldes würde sich voraussichtlich herausstellen, wenn das für diesen Uebergang nöthige Gold gekauft werden müsste? b. Zu welchem Preise müsste das umlaufende Silbercourant gegen die neuen Goldmünzen eingelöst werden, um die nachtheiligen Folgen einer plötzlichen Werthverminderung des cirkulirenden Mediums zu vermeiden? c. Welches Werthverhältniss zwischen Gold und Silber würde der Umrechnung der bestehenden auf Silber lautenden Schuldverpflichtungen in auf Gold lautende zu Grunde zu legen sein? Oder würde d. von einer solchen Umwandlung abzusehen und die Konversion lediglich freiwilligem Uebereinkommen zu überlassen sein? e. Welche Vorkehrungen hätte der Staat bei gesetzlicher Umwandlung der bestehenden Schuldverpflichtungen zu treffen, um der Gefahr massenhafter Kündigung bestehender Schuldverpflichtungen vorzubeugen? f) In welchem Umfange würde das eingetauschte Silbercourant zur Ausmünzung neuer Silbermünzen mit einem — wie hohen — darauf zu legenden Schlagschatz benutzt werden können? Hierbei ist zu erörtern, bei welcher Höhe der Zahlungen die Goldzahlung obligatorisch sein müsste. g) Um welchen Preis würde voraussichtlich das nicht verwendbare Silber verkauft werden müssen? h) Wie hoch würden sich hiernach die Kosten des Ueberganges für die Staatskassen stellen?

III. Ist der Uebergang zur Doppelwährung zu empfehlen? Bei dieser Frage bedarf es nicht der Erörterung darüber, ob die Doppelwährung als letztes Ziel der Münzreform zu betrachten sei, da, auch wenn sie gegenwärtig als letztes Ziel angesehen würde, der Uebergang zur einfachen Goldwährung immer noch offen bliebe. Als Gründe für die Doppelwährung werden angeführt: 1) die Möglichkeit, mit der Beschaffung der nöthigen Goldmünzen allmälig vorzugehen und dadurch die Kosten der Reform zu vermindern; 2) die Möglichkeit, die bisherigen Silbermünzen auch in dem neuen System zu verwenden; 3) die Möglichkeit einer genauen Umrechnung der bestehenden Schuldverbindlichkeiten in das neue System, in dem diese Umrechnung sich den Silberwerthen, auf welche die Verpflichtungen lauten, anschliesst; 4) die Möglichkeit eines solchen Anschlusses an das französische System, dass durch Aufrechthaltung der beiden Doppelwährungssysteme neben einander eine Preisumwälzung auf dem Edelmetallmarkte vermieden würde. Mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte ist in Vorschlag gebracht: A. Die Adoption des in Frankreich geltenden festen Verhältnisses zwischen Gold und Silber unter Annahme des Guldenfusses; hienach wäre: 1 Gulden $= {}^2/_3$ des bisherigen Thalers $= 2{}^1/_2$ Francs die Rechnungseinheit; ein 25-Frankenstück $= 10$ Gulden $= 6{}^2/_3$ heutiger Thaler das hauptsächlichste Goldstück; bei Eintheilung des Guldens in 100 Kreuzer, das ${}^1/_6$ Thalerstück $= 25$ Kreuzer, das ${}^1/_{12}$ Thalerstück $= 12{}^1/_2$ Kreuzer, das ${}^1/_{30}$ Thalerstück $= 5$ Kreuzer. Das 25-Frankenstück würde $7{,}_{25}$ Gramm Feingold enthalten müssen. Entsprechend dem französischen Werthverhältnisse von $1 : 15{}^1/_2$ müssten also 10 Gulden $= 6{}^2/_3$ Thaler $15{}^1/_2 \times 7{,}_{25}$ Gramm $= 112{,}_{375}$ Gramm fein Silber enthalten. $6{}^2/_3$ Thaler enthalten aber nur $111{,}_{111}$ Gramm fein Silber, also $1{,}_{264}$ Gramm weniger. Sollte also ein Thaler der bisherigen Währung bei der Schuldverpflichtung auf $1{}^1/_2$ Gulden der neuen Währung ausgedehnt werden, so würden die Schuldner an Silber $1{}^1/_4$ Prozent mehr schuldig, die Gläubiger also $1{}^1/_4$ Prozent an Silber mehr gewinnen. — Es fragt sich also: Ist es zulässig, diese Differenz zu ignoriren und zwar a. bei allen Schuldforderungen (Staatssteuern, Gehälter u. s. w. eingeschlossen) oder b. bei Schuldforderungen bis zu einer gewissen Höhe und welcher? — Wenn diese Frage verneint wird, so fragt sich: Empfiehlt sich ein System, dessen Rechnungseinheit bei der Umrechnung der bestehenden Schuldverhältnisse zu der aus dem bisherigen System sich ergebenden analogen Rechnungseinheit (1 fl. österr.) wie $101{}^1/_4 : 100$ verhält? — Genau dieselben Fragen würden sich ergeben, wenn man statt des Guldens den Franken oder ein Vielfaches desselben (5 Francs) zur Rechnungs-

einheit machen wollte. Diesen Vorschlägen gegenüber würde es sich um die Vorzüge des Franken- oder Guldensystems handeln, und zwar a. rücksichtlich der Grösse der Rechnungsmünze, b. rücksichtlich der Vorzüge oder Nachtheile einer Uebereinstimmung auch der kleinen Gold- und der Silber- und Scheidemünzen, sowie der Bezeichnungen der Banknoten und des Papiergeldes mit denen der Völker des Franken-Systems. — B. Ein anderes System legt als Hauptgoldmünze die Goldkrone zu Grunde, welche in 10 Thlr. à 100 Xr. zu theilen wäre. Nach dem Verhältniss des Goldes zum Silber gleich $15{,}_5 : 1$ würde ein solcher neuer Thaler $\frac{10 \times 15{,}_5}{10} = 15{,}_5$ Gramm Silber enthalten; also, da der gegenwärtige Thaler $^{500}/_{30} = 16.{}_{666}$ Gramm fein Silber enthält, gleich fein $\frac{15{,}_5}{16.{}_{666}} = 0{,}_{93}$ Thlr. gleich $27{,}_9$ Sgr. Weil dieses Verhältniss ein unbequemes ist, hat man vorgeschlagen, das Verhältniss des Goldes zum Silber gleich $15.{}_{55}$ zu setzen, wonach der neue Thaler sich auf $0{,}_{933}$ des bisherigen Thalers oder auf 28 Sgr., der Kreuzer sich gleich $3{,}_{36}$ Pf. gleich $^{98}/_{100}$ süddeutschen Kreuzer stellen würde. Es fragt sich, ob das Umrechnungsverhältniss von 14:15 ein günstiges und ob dieses System geeignet ist, durch Anschlüsse anderer Nationen zu einem internationalen zu werden und ob durch diese Feststellung des gegenseitigen Werthes der Edelmetalle unserem Markt hinreichende Goldsendungen zugeführt werden, oder ob es sich, wie ebenfalls vorgeschlagen, mehr empfiehlt, das Werthverhältniss auf $15{,}_{75} : 1$ festzustellen. C. Endlich ist vorgeschlagen, die Massnahme auf die eine zu beschränken: den Goldkronen einen festen Cours von 9 Thlrn. 10 Sgr. zu geben und die weitere Entwickelung der Zukunft zu überlassen. Es fragt sich, ob auf diesem Wege zu einer beliebten Goldmünze zu gelangen und ein hinreichender Goldumlauf herbeizuführen und ob zu Gunsten dieser Bequemlichkeit auf die übrigen durch die Münzreform zu erstrebenden Vortheile zunächst zu verzichten sei.